

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Allgemeines

1. Hauptziel des Vorschlags ist die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (in der Folge: EUSTa-VO), ABl. Nr. L 283 vom 31.10.2017, S. 1. Zu diesem Zweck soll ein Gesetz zur Durchführung der genannten Verordnung erlassen werden, das EUSTa-DG (Artikel 1 des Vorschlags). Weiters sind Änderungen des RStDG (Artikel 2) und erforderlich. Die Änderungen im RStDG dienen vor allem der dienstrechtlichen Umsetzung sowie der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der für die EUSTa auf nationaler Ebene tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte. Mit den Änderungen im StGB (Artikel 5 und 6) soll die EUSTa bzw. die für sie handelnden Organe auch in strafrechtlicher Hinsicht einer nationalen Staatsanwaltschaft und ihren Organen gleichgestellt werden.

2. Außerdem wird vorgeschlagen, **Bestimmungen zur Durchführung** der Verordnung (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (in der Folge: **VO (EU) 2018/1805**), ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, S. 1, zu erlassen (Artikel 3 des Vorschlags).

3. Weitere Änderungen im EU-JZG werden vorgeschlagen, um **einigen Kritikpunkten der Europäischen Kommission zu begegnen**, die diese im **Vertragsverletzungsverfahren** Nr. 2020/2307 betreffend die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 190 vom 18.7.2002, S. 1 (in der Folge: **RB EHB**), festgestellt hat.

4. Schließlich sollen diverse kleinere Anpassungen bei den Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung (Artikel 3) und über die strafrechtliche Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Artikel 4) vorgenommen werden.

Ad. 1: Die EUSTa ist eine unabhängige europäische Behörde mit Sitz in Luxemburg. Sie ist zuständig für die Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die nach Inkrafttreten der EUSTa-VO begangen wurden, d.h. ab dem 20. November 2017. Ihre operative Tätigkeit kann die EUSTa frühestens drei Jahr nach Inkrafttreten der EUSTa-VO aufnehmen (Art. 120 Abs. 2 EUSTa-VO). Der genaue Zeitpunkt wird von der Kommission auf Vorschlag der Europäischen Generalstaatsanwältin festgelegt und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Wie sich bereits aus dem Titel der EUSTa-VO ergibt, nehmen nicht alle Mitgliedstaaten der EU an der EUSTa teil („verstärkte Zusammenarbeit“). Bisher nehmen 22 Mitgliedstaaten an der EUSTa teil; Irland, Dänemark, Schweden, Ungarn und Polen nehmen nicht teil.

Struktur der EUSTa

Die EUSTa gliedert sich in eine **zentrale** und in eine **dezentrale Ebene** (Art. 8 Abs. 2 EUSTa-VO), wobei sich die zentrale Dienststelle in Luxemburg befindet und sich aus dem Kollegium, den Ständigen Kammern, der Europäischen Generalstaatsanwältin, seinen Stellvertretern, den Europäischen Staatsanwälten und dem Verwaltungsdirektor zusammensetzt (Art. 8 Abs. 3 EUSTa-VO).

Das **Kollegium** der EUSTa besteht aus der Europäischen Generalstaatsanwältin und einem Europäischen Staatsanwalt je teilnehmendem Mitgliedstaat (Art. 9 Abs. 1 EUSTa-VO). Es ist für die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeiten der EUSTa zuständig und entscheidet über strategische und allgemeine Angelegenheiten, die sich aus Einzelfällen ergeben, insbesondere mit Blick darauf, die Kohärenz, Effizienz und Einheitlichkeit bei der Strafverfolgungspolitik der EUSTa sicherzustellen, sowie über in der EUSTa-VO angegebene andere Fragen (Art. 9 Abs. 2 EUSTa-VO).

Die **Ständigen Kammern** überwachen und leiten nach den Bestimmungen der EUSTa-VO die von den Delegierten Europäischen Staatsanwalt (im Folgenden: DESTa; s. dezentrale Ebene) geführten Ermittlungsverfahren (Art. 10 Abs. 2 EUSTa-VO). Zentrale Entscheidungen im Strafverfahren der EUSTa werden von der Ständigen Kammer getroffen. Dies gilt etwa für die Entscheidung über die Einstellung oder die Erhebung einer Anklage usw. (Art. 10 Abs. 3 EUSTa-VO). Darüber hinaus kann sie im Wege des die Aufsicht über das Ermittlungsverfahren führenden Europäischen Staatsanwalt in einem konkreten Verfahren dem betrauten DESTa Weisungen erteilen, die in Einklang mit dem geltenden nationalen Recht stehen müssen (Art. 10 Abs. 4 und 5 EUSTa-VO). Die Ständige Kammer setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Sie wird von der Europäischen Generalstaatsanwältin, einem ihrer Stellvertreter oder einem gemäß der Geschäftsordnung der EUSTa zum Vorsitzenden benannten Europäischen Staatsanwalt geleitet (Art. 10 Abs. 1 EUSTa-VO). Darüber hinaus nimmt auch der

Europäische Staatsanwalt, der die Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß Art. 12 Abs. 1 EUSTa-VO beaufsichtigt, an den Beratungen der Ständigen Kammer teil und ist (von wenigen Ausnahmen abgesehen) auch stimmberechtigt (Art. 10 Abs. 9 EUSTa-VO).

Die **Europäischen Staatsanwälte** beaufsichtigen für die Ständige Kammer und im Einklang mit etwaigen von ihr erteilten Weisungen die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der DESTa ihres Herkunftsmitgliedstaats. Sie haben der Ständigen Kammer Zusammenfassungen zu den von ihnen beaufsichtigten Verfahren und ggf. Vorschläge für die von der Ständigen Kammer zu treffenden Entscheidungen zur Verfügung zu stellen (Art. 12 Abs. 1 EUSTa-VO).

Die **dezentrale Ebene** besteht aus den **DESTa**, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten angesiedelt sind (Art. 8 Abs. 4 EUSTa-VO). Pro Mitgliedstaat müssen mindestens zwei DESTa eingerichtet werden, die auch Aufgaben als nationale Staatsanwälte wahrnehmen können (Art. 13 Abs. 2 und 3 EUSTa-VO). Die DESTa sind für die von ihnen eingeleiteten, für die ihnen zugewiesenen oder für die durch Wahrnehmung des Evokationsrechts von ihnen übernommenen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zuständig. Sie sind ferner für die Erhebung der Anklage zuständig und haben die Befugnis, vor Gericht zu plädieren, an der Beweisaufnahme teilzunehmen und die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gemäß dem nationalen Recht einzulegen (Art. 13 Abs. 1 Subabs. 3 EUSTa-VO). Auch die Europäischen Staatsanwälte können in bestimmten Ausnahmefällen Ermittlungsverfahren selbst führen, d.h. diese an sich ziehen (Art. 28 Abs. 4 EUSTa-VO).

Es wird vorgeschlagen, dass die DESTa bei jeder Staatsanwaltschaft im gesamten Bundesgebiet angesiedelt werden können. Dies bietet den Vorteil, dass es keine Einschränkungen bei möglichen Bewerbern für die Stelle gibt, wie dies sonst durch Koppelung mit einer Planstelle bei einer bestimmten Staatsanwaltschaft der Fall wäre. Legistischer Handlungsbedarf besteht daher nur bei der Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für Ermittlungsverfahren der EUSTa (vgl. § 11 EUSTa-DG), um das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) zu wahren.

Soweit nationales Recht der EUSTa-VO nicht entgegensteht, soll es, soweit die Aufgaben und Funktion der Staatsanwaltschaft betroffen sind, auch auf die EUSTa anwendbar sein. Dies soll dadurch klargestellt werden, dass die EUSTa als Staatsanwaltschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 StPO für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung zuständig ist (vgl. § 4 Abs. 1 EUSTa-DG). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im vorliegenden Gesetzesvorschlag grundsätzlich explizit vorgesehen.

Ad. 2: Die **VO (EU) 2018/1805** gilt unmittelbar, dennoch ist es erforderlich, die Bestimmungen der VO an das nationale System anzupassen, insbesondere Zuständigkeiten festzulegen (Artikel 3 Z 11 und Z 21 bis 36 des Vorschlags). In einem Punkt (Art. 3 Abs. 2 VO Sicherstellung/Einziehung) ist auch der vorgesehene Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers auszufüllen. Es wird vorgeschlagen, dass (wie dies bereits gegenwärtig im EU-JZG der Fall ist) die beiderseitige Strafbarkeit zu prüfen ist, soweit es sich bei der zugrundeliegenden Straftat nicht um ein „Listendelikt“ (eine Kategorienstraftat) handelt (Art. 3 Abs. 1 VO (EU) 2018/1805). Die VO wird für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland gelten – im Verhältnis zu diesen Mitgliedstaaten muss daher die bisherige Rechtslage (§§ 45 – 51 EU-JZG und §§ 52 – 52n EU-JZG) aufrechterhalten werden.

Ad. 3: Um Kritikpunkten der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung des RB EHB zu begegnen, werden insbesondere folgende Änderungen des EU-JZG vorgeschlagen:

- a. Dem Gericht soll bei einer Ablehnung des EHB, der gegen einen Unionsbürger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland ausgestellt wurde, ein Ermessensspielraum eingeräumt werden (§ 5a EU-JZG); die Bezugnahme auf § 5 Abs. 4 EU-JZG soll Diskriminierungen zwischen eigenen Staatsbürgern und Unionsbürgern vermeiden; denselben Überlegungen folgen die vorgeschlagenen Änderungen bei der Ablehnung der Durchlieferung (neuer § 33a EU-JZG);
- b. die Prüfung des Tatverdachts soll eingeschränkt werden (§ 19 Abs. 1 EU-JZG);
- c. der Vorschlag für einen neuen § 19a EU-JZG betrifft die Umsetzung von Art. 18 und 19 RB EHB, unter einem soll auch bei der Ausstellung eines EHB im Inland auf die Möglichkeiten eines Vorgehens nach Art. 18 und 19 RB EHB hingewiesen werden (§ 29 Abs. 2b EU-JZG);
- d. die vorgeschlagenen Änderungen des § 21 Abs. 2 EU-JZG sollen Bedenken der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung von Art. 17 RB EHB über die Entscheidungsfristen aufgreifen;
- e. da eine Wiederaufnahme des Übergabeverfahrens im RB EHB nicht vorgesehen ist, soll § 27 EU-JZG entfallen;

- f. letztlich soll durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 31 Abs. 4 und 5 EU-JZG im Sinne der Kritikpunkte der Europäischen Kommission klargestellt werden, dass auch ein Ersuchen um Nachtragsübergabe immer einer Entscheidung im Vollstreckungsstaat bedarf.

Ad. 4: Es werden diverse Anpassungen vorgeschlagen, u.a. soll der in § 55a Abs. 1 Z 13 EU-JZG vorgesehene Ablehnungsgrund betreffend die Europäische Ermittlungsanordnung nachgeschärft werden (Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. Nr. L 130 vom 1.5.2014, S. 1; im Folgenden **RL EEA**). Die Änderungen im ARHG betreffen die Zuständigkeit von Staatsanwaltschaft und Gericht für Nachtragsauslieferungen (§ 40 ARHG) und die Übernahme der Strafvollstreckung österreichischer Staatsbürger aus Drittstaaten (§ 64 Abs. 2 und § 65 ARHG).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Durchführung der EUSTa-VO (Punkt 1.) und der VO (EU) 2018/1805 (Punkt 2.). Durch die unter Punkt 3. ersichtlichen Änderungen ist die Umsetzung des RB EHB berührt und durch die unter Punkt 4. angeführten Änderungen die Umsetzung der RL EEA.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes (Strafrechtswesen).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

II. Besonderer Teil

Artikel 1 (EUSTa-DG)

Zu § 1 EUSTa-DG

1. Mit **§ 1 Abs. 1 EUSTa-DG** soll klargestellt werden, dass das Bundesgesetz der Durchführung der EUSTa-VO dient. Bestimmte Vorschriften der EUSTa-VO richten sich nämlich an die Mitgliedstaaten und bedürfen daher einer Umsetzung.

2. Nach allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts hat der nationale Gesetzgeber – u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit – die Pflicht, dem Unionsrecht entgegenstehendes nationales Recht für unanwendbar zu erklären. Dieser Pflicht soll zunächst in allgemeiner Form durch den vorgeschlagenen **§ 1 Abs. 2 EUSTa-DG** nachgekommen werden.

3. Darüber hinaus ist der Zweck weiterer Teile des vorgeschlagenen EUSTa-DG, die erforderlichen Klarstellungen vorzunehmen und möglichst präzise anzuordnen, welche Teile des bestehenden nationalen Rechts auch in einem von der EUSTa geführten Verfahren anzuwenden sind und welche nicht.

Die EUSTa-VO baut gerade im Bereich des Verfahrensrechts zu einem großen Teil auf nationalem Recht, v.a. der StPO auf: Zentrale Norm der EUSTa-VO ist Art. 5 Abs. 3, wonach nationales Recht anzuwenden ist, soweit in der EUSTa-VO dazu nichts bestimmt ist. Beim anzuwendenden nationalen Recht handelt es sich grundsätzlich um das Recht jenes Mitgliedstaats, dessen DESTa gemäß Art. 13 Abs. 1 der EUSTa-VO mit dem Verfahren betraut ist, d.h. das Ermittlungsverfahren leitet. Ist eine Frage sowohl im nationalen Recht als auch in der EUSTa-VO geregelt, so gilt die EUSTa-VO.

Aufgrund des Zusammenspiels von Unionsrecht und nationalem Recht ergibt sich folgende Rangordnung: Zunächst ist die EUSTa-VO anzuwenden. Ist in der EUSTa-VO keine Regelung getroffen, ist nationales Recht anzuwenden (Art. 5 Abs. 3 EUSTa-VO). Als nationales Recht sind als *lex specialis* zunächst die Bestimmungen des EUSTa-DG beachtlich, sonst andere Gesetze (z.B. die StPO, das JGG, das VbVG oder das FinStrG etc.) und schließlich auch ggf. Verordnungen (z.B. die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Einstufung als und die Behandlung von Verschlussachen – Verschlussachenverordnung, BGBl. II Nr. 3/2015).

Zu § 2 EUSTa-DG

Hier sollen einige Begriffe definiert werden.

Bei der Definition des **teilnehmenden Mitgliedstaats** in **Z 2** ist beachtlich, dass nicht nur jene **20 Mitgliedstaaten** gemeint sind, die an der **Annahme** der EUSTa-VO teilgenommen haben (siehe Erwägungsgrund 8 EUSTa-VO): Jeder weitere Mitgliedstaat kann nämlich nach Art. 328 Abs. 1 und Art. 331 Abs. 1 AEUV dem Rat und der Kommission seine Absicht mitteilen, sich an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen zu wollen. Die Kommission hat sodann innerhalb von vier Monaten festzustellen, ob Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Gegebenenfalls sind die notwendigen Übergangsmaßnahmen zu erlassen. Die Kommission hat bisher mit Beschluss (EU) 2018/1094 die Beteiligung der **Niederlande**, ABl. Nr. L 196 vom 2.8.2018, S. 1, und mit Beschluss (EU) 2018/1103 die Beteiligung **Malta**s, ABl. Nr. L 201 vom 8.8.2018, S. 2, bestätigt.

Zu § 3 EUSTa-DG

Vorgeschlagen wird, mit § 3 den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes abzugrenzen, der sich an den Zuständigkeiten der EUSTa orientiert.

Durch die Bezugnahme auf Art. 120 Abs. 2 EUSTa-VO soll verdeutlicht werden, dass die EUSTa für **Straftaten** zuständig ist, die **nach Inkrafttreten der EUSTa-VO**, d.h. ab 19.11.2017, begangen wurden.

Weiters soll der **sachliche, personelle und territoriale Anwendungsbereich** des EUSTa-DG unter Bezugnahme auf **Art. 22 und 23 der EUSTa-VO** abgegrenzt werden.

Nach Art. 22 Abs. 1 EUSTa-VO ist die EUSTa für alle Straftaten zuständig, die in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1737 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. Nr. L 198 vom 29.7.2017, S. 29 (in der Folge: **PIF-RL**: „PIF“ ist die Abkürzung für „Schutz finanzieller Interessen“ auf Französisch, „protection des intérêts financiers“) im nationalen Recht vorgesehen sind. Soweit bestehendes nationales Recht nicht ohnehin den Anforderungen der PIF-RL entsprach, wurde die PIF-RL im Bereich des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, das am 23.7.2019 in Kraft getreten ist, und im Bereich des Strafgesetzbuches (StGB) mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2019, das am 28.12.2019 in Kraft getreten ist, in nationales Recht umgesetzt.

Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (**PIF-Straftaten**) sind der ausgabenseitige Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union nach § 168c StGB (Art. 3 Abs. 2 lit. a und b PIF-RL), die missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union nach § 168d StGB (Art. 4 Abs. 3 PIF-RL), die Bestechlichkeit nach § 304 StGB, die Vorteilsannahme nach § 305 StGB, die Bestechung nach § 307 StGB, die Vorteilszuwendung nach § 307a StGB (alle jeweils Art. 4 Abs. 2 PIF-RL), der Schmuggel nach § 35 FinStrG (Art. 3 Abs. 2 lit. c PIF-RL), der grenzüberschreitende Umsatzsteuerbetrug nach § 40 FinStrG (Art. 3 Abs. 2 lit. d PIF-RL) sowie die Qualifikationen nach § 38a FinStrG (Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung) und nach § 39 FinStrG (Abgabenbetrug) und letztlich die Geldwäscherei nach § 165 StGB (Art. 4 Abs. 1 PIF-RL).

Nach Art. 22 Abs. 2 EUSTa-VO ist die EUSTa auch für Straftaten bezüglich der Beteiligung an einer **kriminellen Vereinigung** iSd in nationales Recht umgesetzten Rahmenbeschlusses 2008/841/JI zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, ABl. Nr. L300 vom 11.11.2008, S. 42, zuständig, wenn der Schwerpunkt der strafbaren Aktivitäten der kriminellen Vereinigung auf der Begehung von Straftaten iSd. PIF-RL liegt. Die in Art. 1 (Begriffsbestimmungen) und Art. 2 (Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung) der genannten Richtlinie festgelegten Vorgaben werden national durch § 278 StGB erfüllt.

Schließlich ergibt sich nach Art. 22 Abs. 3 EUSTa-VO eine Zuständigkeit für **Straftaten**, die zwar nicht Tatbeständen der PIF-RL entsprechen, aber **untrennbar** (iSd. Art. 54 SDÜ) mit einer solchen **verbunden** sind. In diesem Fall darf die EUSTa ihre Zuständigkeit jedoch nur in den in Art. 25 Abs. 3 EUSTa-VO genannten Fällen ausüben. Danach ist entweder im Hinblick auf die angedrohte Freiheitsstrafe oder im Hinblick auf den Schaden zu beurteilen, ob die Straftat nach der PIF-RL überwiegt. Als Beispiel wäre der Tatbestand des Schmuggels nach § 35 Abs. 1 FinStrG anzuführen. Üblicherweise tritt hier nicht nur ein Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Zölle) ein, sondern auch auf nationaler Ebene ein Schaden durch die Hinterziehung von Einfuhrumsatzsteuer, ggf. auch durch die Hinterziehung von Verbrauchsteuern (z. B. Tabaksteuer), der weitaus höher ist. In diesen Fällen soll die EUSTa daher ihre Zuständigkeit nicht ausüben. Allerdings kann sie diese mit Zustimmung der nationalen Behörden ausüben (Art. 25 Abs. 4 EUSTa-VO, s. auch § 6 EUSTa-DG zur Erteilung der Zustimmung).

Art. 23 EUSTa-VO regelt die territoriale (lit. a) und personelle (lit. b und c) Zuständigkeit der EUSTa.

Die EUSTa hat grundsätzlich **keine ausschließliche Zuständigkeit** für die Verfolgung von Straftaten, die sich in Umsetzung der PIF-RL aus dem nationalen Recht ergeben (Erwägungsgrund 13 EUSTa-VO). Die Zuständigkeit der EUSTa ist **aber** gegenüber den Zuständigkeiten nationaler Behörden **prioritär** (Erwägungsgrund 58 EUSTa-VO). Das für nationale Behörden geltende Legalitätsprinzip wird daher im Umfang der Zuständigkeit der EUSTa zurückgedrängt, die allerdings ihrerseits einem strengen Legalitätsprinzip unterliegt und zur Verfolgung von Taten ausnahmslos verpflichtet ist.

Grundsätzlich können die nationalen Behörden aber ein Verfahren einleiten und sollen dies in bestimmten Fällen auch tun (vgl. § 9 EUSTa-DG), wenn etwa unaufschiebbare Maßnahmen zur effizienten Führung des Strafverfahrens zu treffen sind und die EUSTa (etwa außerhalb der Dienstzeiten) nicht erreichbar ist (vgl. auch Art. 27 Abs. 2 Subabs. 2 EUSTa-VO für den Fall eines bereits durch die EUSTa eingeleiteten Ermittlungsverfahrens).

Zu § 4 EUSTa-DG

§ 4 betrifft die Aufgaben der EUSTa und soll Parameter für die Wahrnehmung dieser Aufgaben setzen.

1. Die Zuständigkeit der EUSTa für das Ermittlungsverfahren, seine Einstellung nach Art. 39 und 40 EUSTa-VO und die Einbringung und Vertretung der Anklage (**Abs. 1 Z 1 bis 3**) hat zur Folge, dass § 20 Abs. 2 StPO nicht anzuwenden ist. § 20 Abs. 2 StPO bestimmt, dass Bezirksanwälte in diesen Verfahrensabschnitten für die Staatsanwaltschaft auftreten können. Dies ist allerdings nach der EUSTa-VO nicht vorgesehen. Darüber hinaus verdrängt die Zuständigkeit der EUSTa auch die Zuständigkeiten der WKStA nach §§ 20a und 20b StPO: die Zuständigkeiten der EUSTa verdrängen die Zuständigkeiten aller nationalen Staatsanwaltschaften im Bereich der PIF-Straftaten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Art. 28 Abs. 1 EUSTa-VO zwar vorsieht, dass die EUSTa in Einklang mit nationalem Recht Ermittlungsmaßnahmen selbst durchführen oder zuständige Behörden beauftragen kann. Zuständige Behörden sind in diesem Zusammenhang allerdings nur Kriminalpolizei oder Finanzstraßenbehörden, nicht jedoch nationale Staatsanwaltschaften. Nationale Staatsanwaltschaft können aber im Rahmen der Amtshilfe (vgl. § 12 EUSTa-DG) um Unterstützung im Einzelfall ersucht werden insbesondere, wenn z.B. Hausdurchsuchungen an mehreren Orten im Bundesgebiet durchzuführen wären, bei denen die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft erforderlich erscheint.

Zu Abs. 1 Z 2: Die Beendigung des Ermittlungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit der Ständigen Kammer (Art. 39 EUSTa-VO), die grundsätzlich auf Vorschlag des DESTa und nach Stellungnahme des/r zuständigen EUSTa entscheidet (Art. 35 Abs. 1 EUSTa-VO).

Zu Abs. 1 Z 3: Die Ständige Kammer entscheidet auch über die Einbringung der Anklage (Art. 36 Abs. 1 und 2 EUSTa-VO) bzw. das Forum für das Hauptverfahren (Art. 36 Abs. 3 EUSTa-VO), wenn inländische Gerichtsbarkeit in mehreren Mitgliedstaaten gegeben ist. Die EUSTa soll entsprechend den Vorschriften der EUSTa-VO die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens übernehmen. Durch den Vorschlag wird auch klargestellt, dass § 25 Abs. 5 StPO nicht anzuwenden ist, wonach sich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für das Hauptverfahren nach der Zuständigkeit des Gerichts richtet.

Zu Abs. 1 Z 4: Die Ausübung der Funktion der Staatsanwaltschaft durch die EUSTa in allen Instanzen bis zur Rechtskraft des Verfahrens (Art. 4 EUSTa-VO) bedingt auch, dass die EUSTa in Verfahren vor dem OLG und dem OGH tätig wird. Neu ist in diesem Zusammenhang vor allem die Wahrnehmung der Funktion der Staatsanwaltschaft in Verfahren vor dem OGH. Nach geltender Rechtslage nimmt die WKStA zwar die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in Verfahren vor dem OLG (§ 20a Abs. 1 StPO) wahr, allerdings nicht vor dem OGH. Die Vorgaben der EUSTa-VO machen es allerdings erforderlich, für eine Vertretung der Anklagebehörde in Verfahren vor dem OGH Vorsorge zu treffen (vgl. § 15 Abs. 3 EUSTa-DG), weil die Generalprokurator zwar Staatsanwaltschaft ist, aber nicht die Funktion einer Anklagebehörde hat; sie vertritt vielmehr die Interessen des Staats in der Rechtspflege (§ 22 StPO), kann aber weder ermitteln (lassen), anklagen noch über eine erhobene Anklage oder ein Rechtsmittel einer Staatsanwaltschaft disponieren (*Schroll in Fuchs/Ratz WK StPO § 22 Rz 10*). Siehe auch § 15 Abs. 3 EUSTa-DG.

Zu Abs. 1 Z 5: Die **Wiederaufnahme** und die **Erneuerung des Strafverfahrens** sind keine ordenlichen Rechtsmittel und wären grundsätzlich nicht mehr vom Wortlaut des Art. 4 EUSTa-VO umfasst, weil sich die Frage einer Wiederaufnahme oder der Erneuerung des Strafverfahrens erst nach Rechtskraft der verfahrensbeendenden Entscheidung stellt. Allerdings ist die Bestimmung des Art. 4 EUSTa-VO auch ihrem Sinn gemäß zu interpretieren. Art. 39 Abs. 2 EUSTa-VO sieht im Fall der Einstellung eines Verfahrens etwa vor, dass die EUSTa im Fall neuer Beweise entscheiden kann, das Verfahren wiederaufzunehmen. Darüber hinaus hat die EUSTa auch bessere Aktenkenntnis, weil sie bereits das Ermittlungs- und Hauptverfahren geführt hat. Es wird daher vorgeschlagen, dass die EUSTa auch im Verfahren zur Wiederaufnahme und zur Erneuerung eines Strafverfahrens die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahrnimmt.

2. Durch **Abs. 2** wird klargestellt, dass die EUSTa auch verfahrensrechtlich wie nationale Staatsanwaltschaften vorzugehen hat.

Zugrunde liegen einerseits Verpflichtungen nach Art. 13 Abs. 1 der EUSTa-VO: die DESTa müssen dieselben Befugnisse wie nationale Staatsanwälte haben. Andererseits sind zahlreiche prozessuale Fragen durch die EUSTa-VO nicht geregelt. Als Beispiele können etwa die Anordnungsvoraussetzungen für einzelne Ermittlungsmaßnahmen angeführt werden bzw. auch das Verfahren zu deren Anordnung, wie z.B. die gerichtliche Kontrolle von Ermittlungsmaßnahmen, die von der EUSTa gesetzt werden. Soweit das EUSTa-DG daher nicht abweichende Vorgehensweisen vorgibt, hat die EUSTa nach den allgemeinen Vorschriften für das Strafverfahren vorzugehen, d.h. nach der StPO, dem FinStrG, dem JGG, dem VbVG usw.

Andererseits sieht Art. 30 Abs. 1 EUSTa-VO eine Liste von Ermittlungsmaßnahmen vor, die zumindest in Fällen zur Verfügung stehen müssen, in denen die Straftat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaßnahme von mindestens vier Jahren bedroht ist. Art. 30 Abs. 2 und 3 EUSTa-VO erlauben außerdem, dass die genannten Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf Berufsgeheimnisträgern Beschränkungen unterworfen werden bzw. dass weitere Bedingungen (neben der Höhe der Freiheitsstrafe) für die Anordnung der Maßnahme gesetzlich vorgesehen werden können.

Art. 30 EUSTa-VO richtet sich grundsätzlich an die Mitgliedstaaten und ist nicht unmittelbar anwendbar. Der Verweis auf die allgemeinen Vorschriften für das Strafverfahren dient daher auch der Umsetzung von Art. 30 EUSTa-VO. Durch den expliziten Verweis auf die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Anordnungsvoraussetzungen soll klargestellt werden, dass auch die von Art. 30 Abs. 2 und 3 EUSTa-VO umfassten Bedingungen und Beschränkungen umfasst sind. Es ist nämlich grundsätzlich davon auszugehen, dass die geltende StPO den in Art. 30 Abs. 1 EUSTa-VO dargelegten Anforderungen gerecht wird.

Die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, nach § 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO bei Gericht eine Beweisaufnahme zu beantragen, wenn an einer solchen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat und der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, steht vorbehaltlich der

Rechtsprechung des EuGH nicht in Widerspruch zur EUSTa-VO und bedarf daher auch keiner weitergehenden Klarstellung, weil die EUSTa weiterhin Herrin des Ermittlungsverfahrens bleibt.

3. Mit dem vorgeschlagenen **Abs. 3** werden **die für die EUSTa innerstaatlich handelnden Organe angeführt**. Dies sind grundsätzlich die sog. Österreichischen DESTa d.h. jene DESTa, die auf Vorschlag der Bundesministerin für Justiz nach Art. 17 der EUSTa-VO ernannt wurden. In bestimmten Ausnahmefällen kann auch die „österreichische“ Europäische Staatsanwältin tätig werden. Dabei handelt es sich um jene Staatsanwältin, die basierend auf einem Vorschlag der Bundesministerin für Justiz (Art. 16 Abs. 1 der EUSTa-VO) gemäß Art. 16 Abs. 3 der EUSTa-VO ernannt wurde. Im letztgenannten Fall sieht die EUSTa-VO selbst eine Einschränkung vor: nach Art. 28 Abs. 2 EUSTa-VO ist die Europäische Staatsanwältin nämlich nur im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu dessen Leitung i.S.v. § 4 Abs. 1 Z 1 EUSTa-DG befugt, wenn sie die Ermittlungen selbst führt.

Zu § 5 EUSTa-DG

Die EUSTa-VO sieht für die Datenverarbeitung durch die EUSTa umfangreiche eigene Datenschutzbestimmungen vor (Art. 47 bis 89 EUSTa-VO).

Die EUSTa wird allerdings auch im Gefüge nationaler Datenverarbeitungen tätig sein. Sie ist daher zum Zwecke der Kommunikation mit nationalen Polizeidienststellen und mit dem Gericht auf die Verwendung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) angewiesen. Darüber hinaus sind auch die Akten der EUSTa, soweit es um den Verkehr mit dem Gericht und mit Parteien geht, nach nationalen Verfahrensvorschriften zu führen. Um unauflösliche Widersprüche zwischen Datenschutzvorschriften der EUSTa-VO und nationalen Strafverfahrens- und Datenschutzvorschriften zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, dass bei Verwendung von nationalen Datenverarbeitungen und der Führung des Ermittlungsaktes ausschließlich nationales Recht anzuwenden ist.

Die Klarstellung, dass die EUSTa in diesem Umfang als zuständige Behörde gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 des DSG anzusehen ist, ergibt sich aufgrund ihrer Natur als Europäische Behörde und dem Umstand, dass diese grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich der der zitierten Bestimmung im DSG zugrundeliegenden Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 89 (vgl. Art. 3 Z 7), umfasst ist.

Zu § 6 EUSTa-DG

Nach Art. 25 Abs. 4 EUSTa-VO kann die EUSTa mit **Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden** ihre Zuständigkeit für Straftaten im Sinne des Art. 22 ausüben, für die sie sonst aufgrund der Schadenshöhe (Art. 25 Abs. 3 lit. b EUSTa-VO) ihre Zuständigkeit nicht ausüben könnte. Der durch die Tat entstandene Schaden betreffend den EU Haushalt übersteigt in diesen Fällen nicht den Schaden anderer Opfer der Straftat. Im Gegensatz zur Bestimmung in Art. 39 Abs. 3 EUSTa-VO (vgl. Vorschlag für § 14 Abs. 3 EUSTa-DG) handelt es sich bei den zugrundeliegenden Tathandlungen um **einnahmenseitigen Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union** (vgl. Art. 25 Abs. 3 letzter Unterabs. EUSTa-VO).

Gerade in diesem Bereich wird es sich bei dem (neben der Union) weiteren Opfer zumeist um den betreffenden Mitgliedstaat selbst handeln. Einnahmen der EU werden nämlich vor allem aus den Einfuhrzöllen lukriert. Bei Tathandlungen des Schmuggels (§ 35 Abs. 1 FinStrG) ist der Schaden zum Nachteil des nationalen Haushalts durch Hinterziehung von Einfuhrumsatzsteuer und ggf. auch Verbrauchssteuern (Zigaretten Schmuggel) jedoch fast immer höher als der Schaden, der der Union durch die Hinterziehung von Zollabgaben entsteht.

Zur Umsetzung der EUSTa-VO ist es erforderlich, eine Behörde zu bestimmen, die die nach Art. 25 Abs. 3 EUSTa-VO vorgesehene Zustimmung erteilen kann. Die EUSTa-VO sieht für diese Entscheidung ein relativ freies Ermessen vor und fordert lediglich, dass die EUSTa besser in der Lage ist, die Ermittlungen durchzuführen oder Straftaten zu verfolgen (vgl. Erwägungsgrund 60, aus dem sich ergibt, dass die EUSTa „u. a. dann besser dafür geeignet sein [könnte, die Strafverfolgung zu übernehmen], wenn es effizienter wäre, bei einer Straftat aufgrund deren grenzübergreifender Art und Größenordnung die EUSTa die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchführen zu lassen, wenn an der Straftat eine kriminelle Vereinigung beteiligt ist oder wenn eine bestimmte Art der Straftat eine ernste Gefahr für die finanziellen Interessen der Union oder für die Glaubwürdigkeit ihrer Institutionen und das Vertrauen ihrer Bürger darstellen könnte“).

Es wird daher vorgeschlagen, die Zustimmung zum einen an dieses Kriterium zu knüpfen (Z 1). Zum anderen sollen bei der Erteilung der Zustimmung auch schutzwürdige Interessen des Opfers einfließen (Z 2).

Zu § 7 EUSTa-DG

Nach Art. 25 Abs. 6 EUSTa-VO und Erwägungsgrund 62 soll grundsätzlich jene Behörde einen Zuständigkeitskonflikt zwischen nationalen Strafverfolgungsbehörden und der EUSTa entscheiden, die auch auf nationaler Ebene für eine solche Entscheidung zuständig wäre. Da es um Streitigkeiten zwischen Staatsanwaltschaften geht, sollten diese Entscheidungen ebenso von einer Staatsanwaltschaft getroffen werden (vgl. auch § 28 Abs. 1 und § 28a StPO).

Darüber hinaus sind allerdings auch die Vorgaben des Art. 42 Abs. 2 lit. c EUSTa-VO zu beachten, wonach der EuGH im Wege der Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV auch über die Auslegung von Art. 22 und 23 EUSTa-VO in Bezug auf Zuständigkeitskonflikte zwischen der EUSTa und den zuständigen nationalen Behörden zu entscheiden hat. Es ist daher erforderlich, dass im Verfahren zur Entscheidung dieser Zuständigkeitsstreitigkeiten eine Behörde tätig wird – ggf. auch ein Rechtsmittelgericht –, das dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen kann.

Der Gerichtsbegriff des Art. 267 AEUV ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, wobei organisatorische (gesetzliche Grundlage der Einrichtung, Unabhängigkeit, ständiger Charakter, obligatorische Gerichtsbarkeit, Streitiges Verfahren und Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung), funktionelle (Rechtsprechungstätigkeit) und territoriale (Zurechnung zu einem Mitgliedstaat) Aspekte zu berücksichtigen sind (*Schima in Mayer/Stöger AEUV Art. 267 Rz 53 ff*). Verwaltungsbehörden, wie etwa der UVS (z. B. EuGH 4.3.1999, C-258/97, *Hospital Ingenieure*) und Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (vgl. etwa EuGH 15.1.1998, C-44/96, *Mannesmann Anlagenbau*), wurden als Gerichte iSd. Art. 267 AEUV gewertet.

Zuständigkeitsstreitigkeiten sollten zur Wahrung des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) im Strafverfahren möglichst zügig entschieden werden. Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Zuständigkeitsstreitigkeiten sind nach dem System der StPO gegenwärtig nicht vorgesehen. Einen Rechtszug von der Generalprokuratur zum OGH vorzusehen, wäre darüber hinaus systemfremd.

Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, den **Generalprokurator** über Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheiden zu lassen und ihn im Umfang dieser sehr eingeschränkten Zuständigkeiten **weisungsfrei** zu stellen, um vollständige Unabhängigkeit im Hinblick auf eine Vorlageberechtigung an den EuGH nach Art. 267 AEUV zu gewährleisten (EuGH 4.2.1999, C-103/97, *Köllensperger*). Die Generalprokuratur als Behörde würde dagegen den strengen Kriterien der Unabhängigkeit wohl nicht genügen, weil die einzelnen Generalanwälte in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit de jure nicht unabhängig sind.

Beachtlich ist weiters, dass dieselbe Behörde, die über diese Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet, auch nach Art. 39 Abs. 3 EUSTa-VO von der EUSTa konsultiert werden wird, wenn es um die dort angeführten Fälle von Einstellungsentscheidungen geht (vgl. § 14 Abs. 3 EUSTa-DG).

Zu § 8 EUSTa-DG

Mit § 8 EUSTa-DG soll klargestellt werden, dass es eine Anzeigepflicht seitens der nationalen Behörden gegenüber der EUSTa gibt. Die EUSTa-VO sieht nämlich keine Ausnahmen von der Anzeigepflicht vor. Die in § 78 Abs. 2 StPO vorgesehenen Ausnahmen von der Anzeigepflicht sind daher nicht anzuwenden.

Zu § 9 EUSTa-DG

1. Nach den Bestimmungen der StPO kann auch die Kriminalpolizei ein Ermittlungsverfahren einleiten. Dies steht allerdings im Widerspruch zur EUSTa-VO. Nach Art. 26 Abs. 1 EUSTa-VO hat nämlich der DESTa das Ermittlungsverfahren einzuleiten. Würden nationale Behörden Ermittlungsverfahren über Straftaten einleiten, die in die Zuständigkeit der EUSTa fallen, könnte die EUSTa ihre Zuständigkeit nur im Rahmen des Evokationsrechts nach Art. 27 EUSTa-VO ausüben; dies wäre insofern nachteilig, als dafür kurze Entscheidungsfristen vorgesehen sind. Es wird daher vorgeschlagen, dass die **Ermittlungsverfahren grundsätzlich von der EUSTa eingeleitet** werden; dies steht auch mit Erwägungsgrund 58 in Einklang, wonach die EUSTa eine gegenüber nationalen Behörden vorrangige Zuständigkeit hat.

Nach Art. 26 Abs. 1 EUSTa-VO hat der DESTa das Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn nach dem anwendbaren nationalen Recht berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass eine in die Zuständigkeit der EUSTa fallende Straftat begangen wird oder wurde. Es bleibt daher auch für die EUSTa bei der nach nationalem Recht vorgesehenen Verdachtsprüfung (vgl. § 1 Abs. 3 StPO zum erforderlichen Anfangsverdacht). Möchte der DESTa von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen, ist die Ständige Kammer darüber zu informieren. Diese kann ggf. dem DESTa die Weisung erteilen, ein

Ermittlungsverfahren einzuleiten. Weisungen der Ständigen Kammer haben immer in Einklang mit den nationalen Bestimmungen (hier z. B. Verjährung, Straftatbestände, usw.) zu erfolgen (Art. 10 Abs. 5 EUSTa-VO).

2. Eine **Ausnahme** vom Grundsatz, dass die EUSTa ein Ermittlungsverfahren einzuleiten hat, bilden Fälle von **Gefahr in Verzug**, also solche, in denen es für die wirksame Führung eines Strafverfahrens dringend erforderlich ist, Maßnahmen zu setzen.

Dies ist zwar in der EUSTa-VO nicht explizit erwähnt. Allerdings kann aus anderen Bestimmungen erschlossen werden, dass der Vorschlag im Ergebnis in Einklang mit der EUSTa-VO steht. So sieht etwa Art. 28 Abs. 2 EUSTa-VO vor, dass die zuständigen nationalen Behörden zu jedem Zeitpunkt während des von der EUSTa durchgeführten Ermittlungsverfahrens im Einklang mit dem nationalen Recht die Maßnahmen ergreifen, die dringend erforderlich sind, um wirksame Ermittlungen sicherzustellen, auch wenn sie nicht explizit auf Weisung des betrauten DESTa handeln. Die nationalen Behörden setzen den betrauten DESTa unverzüglich von den ergriffenen Eilmaßnahmen in Kenntnis. Ein weiterer Anhaltspunkt ergibt sich im Zusammenhang mit der Entscheidung der EUSTa, ein Verfahren von der nationalen Staatsanwaltschaft zu evozieren. Grundsätzlich sollen die nationalen Behörden während des Entscheidungszeitraums keine Maßnahmen setzen. Allerdings ist eine Handlungspflicht für alle Maßnahmen vorgesehen, die dringend erforderlich sind, um effektive Ermittlungen und eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen (Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 2 EUSTa-VO). Die vorgeschlagene Umsetzung steht auch in Einklang mit dem Grundsatz der zwischen nationalen Strafverfolgungsbehörden und der EUSTa geteilten Zuständigkeiten.

Zu § 10 EUSTa-DG

Nach § 36 Abs. 1 StPO obliegen gerichtliche Entscheidungen im Ermittlungsverfahren dem Landesgericht, an dessen Sitz sich die Staatsanwaltschaft befindet, die das Verfahren führt. Die EUSTa wird in Österreich durch zwei DESTa vertreten sein. Diese können bei jeder beliebigen Staatsanwaltschaft angesiedelt sein, weil sie bundesweite Zuständigkeiten haben sollen (vgl. § 4 Abs. 1 EUSTa-DG). Darüber hinaus kann auch der Europäische Staatsanwalt in bestimmten Fällen die Ermittlungen an sich ziehen (vgl. Art. 28 Abs. 4 EUSTa-VO). In diesem Fall gäbe es keinen Anknüpfungspunkt für eine gerichtliche Zuständigkeit im Inland, weil die Europäische Staatsanwältin in Luxemburg tätig ist.

Es ist daher erforderlich, das zuständige Gericht nach örtlichen Kriterien festzulegen. (Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich bereits aus § 31 Abs. 1 StPO: zuständig ist der Einzelrichter des Landesgerichts, Haft- und Rechtsschutzrichter.)

Für die **örtliche Zuständigkeit** wird vorgeschlagen, an die Zuständigkeit jener Staatsanwaltschaft anzuknüpfen, die nach den allgemeinen Bestimmungen, d. h. den §§ 20a, 25 bis 27 StPO, §§ 197, 198 FinStrG, § 15 VbVG oder § 29 JGG, zuständig wäre.

Im Ergebnis würden dadurch auch Verschiebungen von Zuständigkeiten und damit auch Auswirkungen auf die Auslastung der Gerichte mit Verfahren vermieden werden, wenn die EUSTa ihre Zuständigkeit ausübt. Weiters würde sich auch im Fall der Evokation eines Verfahrens von einer nationalen Staatsanwaltschaft durch die EUSTa (Art. 27 EUSTa-VO) die gerichtliche Zuständigkeit nicht ändern.

Der Vorschlag kann im Einzelfall dazu führen, dass die gerichtliche Kontrolle von einem Gericht in einem anderen Sprengel wahrgenommen wird, als jenem, in dem der DESTa angesiedelt ist. Allerdings haben die Erfahrungen im Zusammenhang mit den Außenstellen der WKStA in den Bundesländern gezeigt, dass räumliche Distanzen durch moderne Technik bzw. Einführung der elektronischen Aktenführung problemlos zu bewältigen sind. Die Teilnahme der EUSTa an Haftverhandlungen kann ggf. im Wege einer Videokonferenz bewerkstelligt werden.

Klargestellt werden soll auch, dass § 36 Abs. 2 StPO (Zuständigkeit zur Entscheidung über offene Anträge, Einsprüche und Beschwerden im Fall der Abtretung) und § 38 StPO (Kompetenzkonflikt) anzuwenden sind.

Zu § 11 EUSTa-DG

Die in Art. 31 EUSTa-VO betreffend die grenzüberschreitenden Ermittlungen getroffenen Regelungen folgen dem Grundgedanken, dass die EUSTa innerhalb ihres territorialen Wirkungsbereichs nicht auf die Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung zurückgreifen soll, die sonst die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten beherrschen, insbesondere nicht auf die Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. L Nr. 130 vom 1.5.2014, S. 1 (RL EEA).

So soll es keine „doppelte“ gerichtliche Genehmigung (im Anordnungs- und im Vollstreckungsstaat) von Ermittlungsmaßnahmen der EUSTa, sondern es nur eine einzige gerichtliche Genehmigung geben, für den Fall, dass eine solche erforderlich ist (Erwägungsgrund 72).

Art. 31 Abs. 3 EUSTa-VO sieht als Grundsatz vor, dass die **gerichtliche Genehmigung in dem Mitgliedstaat** einzuholen ist, in dem **die Maßnahme durchzuführen** ist (Mitgliedstaat des „unterstützenden“ DESTa). Lediglich in Fällen, in denen zwar nach dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden DESTa keine gerichtliche Genehmigung für die Maßnahme, aber nach dem Recht des Mitgliedstaats jenes DESTa vorgesehen ist, der die Ermittlungen führt („betrauter“ DESTa), ist die gerichtliche Genehmigung im Mitgliedstaat des betrauten DESTa einzuholen. Hintergrund ist, dass die derart gesammelten Beweise jedenfalls im Verfahren des betrauten DESTa verwertbar sein sollen und ggf. verfassungsrechtliche Vorgaben (Schutz des Hausrechts oder des Telekommunikationsgeheimnisses) entgegenstehen könnten, wenn überhaupt keine gerichtliche Bewilligung bei einer grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahme erfolgt wäre.

Um diesem System der Zuständigkeiten für gerichtliche Bewilligungen von grenzüberschreitenden Maßnahmen zu entsprechen, wird in **Abs. 1** vorgeschlagen, eine gerichtliche Zuständigkeit im Inland für Zwangsmaßnahmen der EUSTa auszuschließen, wenn die gerichtliche Genehmigung oder ein gerichtlicher Beschluss (im Fall der Beschlagnahme nach § 115 StPO) nach Art. 31 Abs. 3 EUSTa-VO in dem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat zu erwirken ist.

Abs. 2 betrifft den umgekehrten Fall, dass die Ermittlungen in einem anderen beteiligten Mitgliedstaat geführt werden, aber Maßnahmen im Inland durchgeführt werden sollen, die nach den Bestimmungen der StPO eine gerichtliche Genehmigung oder einen gerichtlichen Beschluss erforderlich machen. In diesem Fall soll jenes Landesgericht zuständig sein, in dessen Sprengel die sonst in Fällen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen nach § 46 Abs. 1 oder § 55c EU-JZG zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.

Zu § 12 EUSTa-DG

Wie bereits oben zu § 4 EUSTa-DG angeführt, verpflichtet Art. 13 Abs. 1 EUSTa-VO die Mitgliedstaaten, die DESTa mit denselben Befugnissen auszustatten, die auch nationale Staatsanwälte haben. Aufgrund dessen soll es der EUSTa ermöglicht werden, andere inländische Behörden um Amts- bzw. Rechtshilfe zu ersuchen. Vorgeschlagen wird daher, auf die einschlägige Rechtsgrundlage in § 76 Abs. 1 bis 2a StPO zu verweisen.

Dies schließt auch Ersuchen an Staatsanwaltschaften für den Fall mit ein, dass z.B. an mehreren Orten im Bundesgebiet Hausdurchsuchungen oder ähnliche Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen sind und dabei die Anwesenheit eines Organs der Staatsanwaltschaft zur effizienten Durchführung der Maßnahme erforderlich erscheint.

Zu § 13 EUSTa-DG

Mit § 13 EUSTa-DG wird vorgeschlagen, in Verfahren der EUSTa die **Zuständigkeiten des Rechtsschutzbeauftragten entfallen** zu lassen.

Die Europäische Staatsanwaltschaft unterscheidet sich von nationalen Staatsanwaltschaften vor allem durch ihre Unabhängigkeit: nach Art. 6 EUSTa-VO dürfen die Organe der EUSTa bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der EUSTa-VO Weisungen von Personen außerhalb der EUSTa, von Mitgliedstaaten der EU oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union weder einholen noch entgegennehmen.

Darüber hinaus bestehen Bedenken zur Vereinbarkeit der Funktion und Stellung des Rechtsschutzbeauftragten mit der EUSTa-VO: so ist dem Rechtsschutzbeauftragten im Fall eines Rücktritts von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft die Einstellungsentscheidung samt Begründung zu übermitteln, und er ist berechtigt, die Fortführung des Verfahrens zu beantragen (§ 209a Abs. 6 StPO).

Diese Verfahrensvorschriften stehen allerdings im Widerspruch zu Art. 40 EUSTa-VO, der das Verfahren zur Anwendung „vereinfachte(r) Strafverfolgungsverfahren“ abschließend regelt (vgl. dazu auch § 14 Abs. 4 EUSTa-DG). Danach hat insbesondere auch die Ständige Kammer einen entsprechenden Vorschlag des DESTa zu genehmigen.

Weiters sehen § 144 Abs. 3 iVm § 147 Abs. 2 StPO vor, dass die Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen den Rechtsschutzbeauftragten um Ermächtigung zur Antragstellung bei Gericht zu ersuchen hat. Die Ermittlungsbefugnisse der EUSTa wären sohin von der Prüfung durch ein nichtrichterliches Organ abhängig und stünden in Widerspruch mit den genannten Vorgaben der EUSTa-VO.

Zu § 14 EUSTa-DG

1. Dem Vorschlag in § 14 **Abs. 1** EUSTa-DG liegt zugrunde, dass die **Einstellungsgründe abschließend in Art. 39 EUSTa-VO geregelt sind** (Erwägungsgrund 81 EUSTa-VO). Daher soll klargestellt werden, dass die Einstellungsgründe nach der StPO nicht anzuwenden sind. Einstellungsgründe aus Opportunitätsabwägungen sind folglich auch nicht anzuwenden.

Durch die Einschränkung der Anwendung auf „Einstellungsentscheidungen der EUSTa“ ist im Übrigen sichergestellt, dass andere Rechtsschutzmöglichkeiten nach §§ 108 und 108a StPO, die insbesondere auf §§ 190 und 191 StPO verweisen, von der Ausnahme unberührt bleiben. Wird das Gericht daher mit einem Antrag auf Einstellung nach § 108 Abs. 2 StPO befasst, kann es das Verfahren der EUSTa einstellen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Wollte hingegen die EUSTa nach Einlangen eines Antrags auf Einstellung nach § 108 StPO das Ermittlungsverfahren einstellen, sind auf ihre Einstellungsentscheidungen nicht die §§ 190 bis 192 StPO anzuwenden, sondern Art. 39 EUSTa-VO.

Der **Rechtsschutz** gegen Einstellungsentscheidungen der EUSTa bleibt grundsätzlich von Art. 39 EUSTa-VO, insbesondere von dessen Abs. 2, unberührt. Dieser sieht nämlich nur vor, ob und unter welchen Umständen die EUSTa ein Verfahren fortführen kann. Die Frage gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Einstellungsentscheidungen ist somit nicht von der EUSTa-VO geregelt, daher ist nach Art. 5 Abs. 3 EUSTa-VO das nationale Recht anzuwenden. Opfer einer Straftat haben das Recht, nach § 195 StPO einen Fortführungsantrag zu stellen. § 195 Abs. 1 StPO sieht eine Fortführung aus unterschiedlichen Gründen vor, u.a. dass das Gesetz verletzt wurde. Art. 39 Abs. 1 EUSTa-VO verweist in mehrfacher Hinsicht auf das nationale Recht, z.B. im Zusammenhang mit einer gewährten Amnestie (lit. c) oder einer Immunität (lit. d) oder mit der Anwendung der Verjährungsvorschriften (lit. d).

Soweit Einstellungsentscheidungen unmittelbar auf Grundlage des Unionsrechts, insbesondere der EUSTa-VO, angefochten werden, ist gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV der EuGH zuständig (Art. 42 Abs. 3 EUSTa-VO). Schließlich bleibt auch das Recht der Institutionen, d.h. insbesondere der Europäischen Kommission als mögliches Opfer, unberührt, eine Nichtigkeitsklage beim EuGH einzubringen (Art. 263 AEUV). Zur Rechtsbelehrung darüber vgl. sogleich § 14 Abs. 2 EUSTa-DG.

2. Mit **Abs. 2** wird vorgeschlagen, dass in der **Rechtsmittelbelehrung der EUSTa** gegen Einstellungsentscheidungen ein Hinweis auf Rechtsschutzmöglichkeiten vor dem EuGH aufzunehmen ist. Nach Art. 42 Abs. 3 EUSTa-VO ist der EuGH nämlich für die Aufhebung von Einstellungsentscheidungen der EUSTa zuständig, wenn und soweit die Entscheidung unmittelbar auf der Grundlage des Unionsrechts angefochten werden kann.

3. Dem Vorschlag für **Abs. 3** liegt die Bestimmung des Art. 39 Abs. 3 EUSTa-VO zugrunde. Dieser betrifft **ausgabenseitige Betrugshandlungen** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union und Tathandlungen, für die die EUSTa die Zuständigkeit nach Art. 22 Abs. 3 EUSTa-VO ausübt (vgl. Erläuterungen zu § 3 EUSTa-DG oben). In beiden Fällen sind Tathandlungen von einer möglichen Einstellung betroffen, die nicht gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtet sind. In diesen Fällen hat die EUSTa vor Einstellung dieselbe Behörde zu konsultieren, die auch zur Entscheidung über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen einer nationalen Staatsanwaltschaft und der EUSTa entscheidet, d.h. die Generalprokuratur (vgl. § 7 EUSTa-DG).

Wird die Zustimmung zur Einstellung nicht erteilt, wird das Verfahren ggf. in Anwendung von Art. 34 Abs. 6 bis 8 EUSTa-VO von der Ständigen Kammer an die zuständige nationale Behörde verwiesen. Zuständige Behörden wäre in diesem Fall die nach §§ 20a, 25 f StPO zuständige Staatsanwaltschaft. In der Regel wird sich dabei um jene Staatsanwaltschaft handeln, die bereits nach Art. 25 Abs. 4 EUSTa-VO (vgl. § 6 EUSTa-DG) zu Beginn des Ermittlungsverfahrens die Zustimmung dazu erteilt, dass die EUSTa die Ermittlungen leitet.

4. Nach Art. 40 EUSTa-VO „kann“ der DESTa neben Einstellung und Anklage auch ein vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren vorschlagen, wenn das geltende nationale Recht ein solches Verfahren vorsieht. Die EUSTa-VO verweist dabei explizit auf das nationale Recht. Mit **Abs. 4** soll klargestellt werden, dass damit die innerstaatlichen Bestimmungen über den **Rücktritt von der Verfolgung** nach §§ 200 ff, 209a und ggf. auch § 209b StPO, §§ 7f JGG, § 19 VbVG usw. gemeint sind. Je nach Konstellation im konkreten Fall kommt auch die Anwendung von §§ 35ff SMG in Betracht.

Nach § 209 Abs. 1 zweiter Satz StPO kann die Staatsanwaltschaft nach Einbringung der Anklage auch bei Gericht beantragen, diversionell vorzugehen. Obwohl eine solche Antragstellung nach Art. 40 der EUSTa-VO der Permanenten Kammer vorbehalten wäre und die Vertretung in der Hauptverhandlung grundsätzlich dem/der Delegierten Staatsanwalt/Staatsanwältin obliegt, steht dies nicht im Widerspruch zur EUSTa-VO. Vielmehr wird die EUSTa im Rahmen internen Geschäftsordnung zu regeln haben, wie ein entsprechender Antrag der EUSTa ordnungskonform gestellt werden kann.

Art. 40 Abs. 1 Unterabs. 2 EUSTa-VO sieht eine Pflicht des DESTa zur Konsultation der nationalen Strafverfolgungsbehörden vor, wenn die EUSTa ihre Zuständigkeit im Hinblick auf Taten nach Art. 3 Abs. 2 lit. a und b der PIF-RL ausübt und der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU jenen der anderen Opfer nicht übersteigt. In diesem Fall ist – anders als in Art. 39 Abs. 3 EUSTa-VO (s. § 14 Abs. 3 EUSTa-DG) – jene Staatsanwaltschaft zuständig, die das Ermittlungsverfahren führen würde, wenn die EUSTa das Verfahren nicht eingeleitet hätte (vgl. *Brodowski in H.H. Herrnfeld/Brodowski/Burchard, European Public Prosecutor's Office* (2021), Art. 40 Rz 19).

Zu § 15 EUSTa-DG

§ 15 EUSTa-DG betrifft das **Haupt- und Rechtsmittelverfahren**.

1. Es wird zunächst vorgeschlagen (**Abs. 1**), dass für sämtliche Anklagen das Schöffengericht zuständig sein soll. Mit einer erheblichen Verschiebung von Verfahren des (sonst nach den Bestimmungen der StPO zuständigen) Landesgerichts als Einzelrichter oder des Bezirksgerichts zum Landesgericht als Schöffengericht ist nicht zu rechnen, weil einerseits die EUSTa ihre Zuständigkeit für Taten mit einem Schaden von weniger als 10.000 Euro nur in eng begrenzten Ausnahmen ausüben kann (Art. 25 Abs. 2 EUSTa-VO) und andererseits, weil für zahlreiche Straftaten, die in die Zuständigkeit der EUSTa fallen (einnahmenseitiger Betrug und Mehrwertsteuerkarussellbetrug), ohnehin eine Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht gegeben ist (§ 196a FinStrG). Die Zuständigkeit des „kleinen“ bzw. „großen“ Schöffengerichts (Besetzung mit einem oder zwei Berufsrichtern, vgl. § 32 Abs. 1 und 1a StPO) richtet sich weiterhin nach den Bestimmungen der StPO.

2. Die EUSTa wird in 22 Mitgliedstaaten tätig sein, wobei sich Bestimmungen über die inländische Gerichtsbarkeit überschneiden können. Dies führt dazu, dass eine Anklage in mehreren teilnehmenden Mitgliedstaaten möglich ist (z.B. wenn ein österreichischer Staatsbürger in Deutschland eine Tat begeht, wären sowohl deutsche Gerichte aufgrund des Tatorts, als auch österreichische Gerichte aufgrund der Staatsbürgerschaft zuständig). Erwägungsgrund 87 der EUSTa-VO sieht dazu vor: „Verfahrenshandlungen, die die Wahl des Mitgliedstaats betreffen, dessen Gerichte für die Entscheidung über die Anklage zuständig sein sollen — wobei dieser Mitgliedstaat nach den in dieser Verordnung niedergelegten Kriterien bestimmt wird —, haben Rechtswirkung gegenüber Dritten und sollten daher der gerichtlichen Kontrolle durch die einzelstaatlichen Gerichte spätestens im Hauptverfahren unterliegen.“

Aufgrund der Zuständigkeit des Schöffengerichts steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel des Anklageeinspruchs zu (§ 212 StPO). Um den o.g. Vorgaben der EUSTa-VO gerecht zu werden, wird mit **Abs. 2** vorgeschlagen, dass auch die **Wahl des Forums durch die EUSTa** nach den Kriterien nach Art. 26 Abs. 4 EUSTa-VO **überprüfbar** sein soll. Dasselbe gilt, wenn das vorlegende Gericht selbst Zweifel an der Anwendung dieser Kriterien hat (vgl. § 213 Abs. 6 StPO).

Da es im Rahmen des Anklageeinspruchs zur Prüfung einer Entscheidung der EUSTa, d.h. einer europäischen Einrichtung, kommen und der Beurteilungsmaßstab Unionsrecht sein kann, sind im Besonderen die einschlägigen Vorgaben des Unionsrechts zu beachten. Nach der Rsp. des EuGH kann das nationale Gericht zwar die Entscheidung der EUSTa bestätigen (22.10.1987, C-314/85, *Foto Frost*, Rz 14). Hat das Gericht allerdings Zweifel an der richtigen Anwendung von Art. 26 Abs. 4 EUSTa-VO, findet es m.a.W., dass die Anklage beim Gericht eines anderen Mitgliedstaats einzubringen wäre, muss diese Entscheidung der Wahl des Forums durch die EUSTa im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens zur Gültigkeit von Handlungen der EUSTa vom EuGH für nichtig erklärt werden (Art. 267 AEUV). Der EuGH begründete dies mit der Notwendigkeit, das Unionsrecht einheitlich auszulegen, was insbesondere dann besondere Bedeutung hat, wenn die Gültigkeit einer Gemeinschaftshandlung in Frage gestellt wird (Rz 15 des o.g. Urteils).

Vor diesem Hintergrund hat eine Nichtigerklärung durch den EuGH Auswirkungen auf die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts, das über den Anklageeinspruch zu entscheiden hat. In diesem Fall kommt nämlich nur eine Zurückweisung der Anklage in Betracht und nicht eine Zuweisung an das zuständige Gericht, das sich ja in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Die Zurückweisung macht es für die EUSTa erforderlich, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Mitgliedstaats, der für das Hauptverfahren zuständig ist, eine neue Anklageschrift zu verfassen. Daher ist es auch im Rechtsmittelverfahren empfehlenswert, die Kriterien des Art. 26 Abs. 4 EUSTa-VO prioritär vor anderen Einwänden gegen die Anklage zu prüfen.

3. **Abs. 3** betrifft ausschließlich das **Rechtsmittelverfahren**, genauer das Verfahren vor dem **Obersten Gerichtshof**. Die Generalprokuratur wirkt zwar nach § 22 StPO an allen Strafverfahren des Obersten Gerichtshofs mit. Dabei schreitet sie aber nicht als Anklagebehörde ein; sie vertritt vielmehr die Interessen des Staates in der Rechtspflege. Um eine Vertretung der EUSTa bis zur Rechtskraft der Entscheidung nach Art. 4 der EUSTa-VO zu gewährleisten, wird daher vorgeschlagen, dass die EUSTa

Parteirechte im Verfahren vor dem OGH hat, das sind Verfahren wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde (§§ 284 ff StPO), einer Währungsbeschwerde (§ 292 StPO), einer außerordentlichen Wiederaufnahme (§ 362 StPO) und einer Erneuerung des Strafverfahrens (§§ 363a ff StPO). Dies bedeutet, dass der EUSTa die Stellungnahmen der Generalprokuratur zur Äußerung zuzustellen sein, die EUSTa vom Gerichtstag zu verständigen sein und sie das Recht haben wird, bei diesem gehört zu werden.

Zu § 16 EUSTa-DG

Wird eine mit außergewöhnlich hohen Kosten verbundene **Ermittlungsmaßnahme** im Auftrag der EUSTa durchgeführt, so ermöglicht Art. 91 Abs. 6 EUSTa-VO, dass die „zuständige nationale Behörde“ beim DESTa eine zumindest teilweise **Übernahme der Kosten** durch die EUSTa anregen kann. Nach der EUSTa-VO entscheidet darüber die Ständige Kammer nach Konsultation mit dem Verwaltungsdirektor der EUSTa. Da es innerstaatlich keine – für alle betroffenen Ressorts (BMI, BMF und BMJ) – alleine zuständige Behörde gibt, die einen Überblick über die Kosten des Strafverfahrens haben könnte und geeignet erscheint, auch begründete Anträge an die EUSTa zu stellen, wird vorgeschlagen, dass der DESTa einen solchen Antrag stellen soll. Außergewöhnlich hoch sind die Kosten einer Ermittlungsmaßnahme jedenfalls dann, wenn sie € 100.000 übersteigen. Den Ermittlungsbehörden steht es frei, beim DESTa einen Antrag an die EUSTa zur Kostenübernahme auch unter dieser Schwelle anzuregen. Soweit die EUSTa die Kosten (ggf. auch nur teilweise) übernimmt, ist entweder deren Entscheidung zum Akt zu nehmen oder auf andere Weise im Akt zu dokumentieren, um im Fall des Kostenersatzes durch den Verurteilten (Abs. 2) darauf Rücksicht nehmen zu können.

Abs. 2 sieht vor, dass der EUSTa wiederum **Kosten**, die sie getragen hat, zumindest anteilig, wenn nicht sämtliche Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, **erstattet** werden, wenn dem Verurteilten Kostenersatz aufgetragen wurde und diesem von ihm auch entsprochen wurde.

Zu § 17 EUSTa-DG

Die §§ 17 bis 21 EUSTa-DG bilden den 2. Abschnitt und betreffen Sonderbestimmungen zur Internationalen Zusammenarbeit, und zwar vor allem in Hinblick auf Maßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Soweit Maßnahmen betroffen sind, die nach Rechtskraft der Entscheidung zu treffen sind (Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder Geldbußen etc.), hat die EUSTa keine Zuständigkeit (vgl. § 4 Abs. 1 EUSTa-DG). Darüber hinaus hat die EUSTa häufig keine Zuständigkeit, wenn es um die Vollstreckung von Maßnahmen aufgrund eines ausländischen Ersuchens geht, z.B. Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Aufgrund dessen soll klargestellt werden, dass die Bezug habenden Teile des ARHG und des EU-JZG nicht anzuwenden sind.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll klarstellen, dass die Bestimmungen des ARHG, des EU-JZG und des INÜG grundsätzlich nicht anzuwenden sind, außer sie werden in den §§ 18 – 21 ausdrücklich erwähnt.

Zu § 18 EUSTa-DG

1. Die EUSTa ist grundsätzlich nicht in Verfahren zuständig, in denen über die Auslieferung bzw. die Übergabe aus Österreich entschieden werden soll. Daher gibt es keinen Anlass, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des ARHG, des EU-JZG und des INÜG von der EUSTa anzuwenden wären.

2. Allerdings kann in einem Ermittlungsverfahren der EUSTa die **Erwirkung der Auslieferung bzw. Übergabe** aus einem anderen Staat erforderlich sein. Mit § 18 EUSTa-DG sollen die dafür erforderlichen Bestimmungen des ARHG, des EU-JZG und des INÜG anwendbar erklärt werden.

3. Eine Ausnahme betrifft die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls (EHB) nach § 29 Abs. 1 EU-JZG und des Haftbefehls nach dem INÜG. Für die Ausstellung durch die Staatsanwaltschaft ist in Einklang mit der Rsp. des EuGH (vgl. 17.9.2019, C-489/19, *NJ*, Rz 41ff sowie verbundene Rs. 27.5.2019, C-508/18 und C-82/19 PPU, *OG* und *PI*, Rz 72ff) im österreichischen Recht vorgesehen, dass der EHB gerichtlich zu bewilligen ist. Dasselbe gilt für den Haftbefehl nach dem INÜG, weil dessen Bestimmungen hauptsächlich auf das EU-JZG verweisen.

Im Gegensatz zur österreichischen Staatsanwaltschaft ist die EUSTa in ihren Ermittlungen aber vollkommen unabhängig von der Exekutive (vgl. Art. 6 Abs. 1 EUSTa-VO). Somit ist es nach der Rsp. des EuGH möglich, dass die EUSTa einen EHB ohne gerichtliche Bewilligung ausstellt (vgl. 27.5.2019, C-509/18, *PF*, Rz 47ff sowie Entscheidung in der verbundenen Rs. vom 12.12.2019, C-566/19 PPU und C-626/19 PPU, *JR* und *YC*, Rz 55ff). Daher wird vorgeschlagen, dass die EUSTa sowohl den EHB als auch den Haftbefehl ausstellen kann, **ohne** dafür um **gerichtliche Genehmigung** ersuchen zu müssen. Art. 33 Abs. 2 der EUSTa-VO macht außerdem folgende Vorgaben: „Ist die Festnahme oder Übergabe einer Person erforderlich, die sich nicht in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt angesiedelt ist, so erlässt Letzterer einen Europäischen Haftbefehl im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates oder ersucht die zuständige Behörde jenes

Mitgliedstaats um Erlass eines solchen Haftbefehls.“ Ein Ersuchen um Ausstellung eines EHB an das zuständige Gericht kommt allerdings nicht Betracht, weil das Gericht nach nationalem Recht (§ 29 Abs. 2a EU-JZG) nur ab Einbringung der Anklage für die Ausstellung eines EHB zuständig ist.

Dem EHB bzw. dem Haftbefehl liegt ohnehin immer eine nationale Festnahmeanordnung zugrunde, die einer gerichtlichen Genehmigung bedarf. Darüber hinaus ist die Ausstellung eines EHB bzw. des Haftbefehls mit Einspruch wegen Rechtsverletzung bekämpfbar (§ 1 Abs. 2 EU-JZG iVm § 9 Abs. 1 ARHG iVm § 106 Abs. 1 StPO; vgl. auch § 4 INÜG).

Zu § 19 EUSTa-DG

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Beweismitteln bzw. von Vermögensgegenständen zur Sicherung von nachfolgenden vermögensrechtlichen Anordnungen (z.B. Einziehung oder Konfiskation von Vermögen) sollen §§ 44 bis 51 EU-JZG für die **Erwirkung einer Sicherstellung** anwendbar erklärt werden. Diese Sonderregelung ist nur im **Verhältnis zu nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten nötig**. Im Verhältnis zu Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa teilnehmen, gilt nämlich Art. 31 EUSTa-VO über die grenzüberschreitenden Ermittlungen.

Im Verhältnis zu Drittstaaten sind die Bestimmungen des ARHG über die Rechtshilfe bzw. die Bezug habenden völkerrechtlichen Verträge des Europarats und der UNO anzuwenden (vgl. § 20 EUSTa-DG), weil ausländische Ersuchen um Sicherstellung im Bereich des ARHG von den Bestimmungen über die Rechtshilfe (§§ 50ff ARHG) erfasst sind.

Zu § 20 EUSTa-DG

Gegenstand von § 20 EUSTa-DG sind Bestimmungen über die Rechtshilfe bzw. die Europäische Ermittlungsanordnung.

1. **Abs. 1** führt jene Bestimmungen des ARHG und des EU-JZG an, die von der EUSTa anzuwenden sind, wenn **Rechtshilfe** in einem anderen Staat **erwirkt werden** soll (Z 1 und Z 2, erster Fall) oder die EUSTa **um Rechtshilfe ersucht** wird (Z 2, zweiter Fall und Z 3).

Z 1 betrifft den Fall, dass die EUSTa einen nicht teilnehmenden Mitgliedstaat um Rechtshilfe ersuchen muss bzw. die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung zu erwirken ist. Im Verhältnis zu den teilnehmenden Mitgliedstaaten ist Art. 31 EUSTa-VO über die grenzüberschreitenden Ermittlungen unmittelbar anwendbar.

Zu **Z 2**: in der RL EEA bzw. im EU Rechtshilfeübereinkommen sind spezifische Ermittlungsmaßnahmen vorgesehen, die nur im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit existieren. Als Beispiel kann die zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen genannt werden (vgl. Art. 22 und 23 der RL EEA). Im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen erlaubt Art. 31 Abs. 6 der EUSTa-VO, dass die EUSTa von der Europäischen Ermittlungsanordnung Gebrauch macht und nicht auf die Sonderbestimmung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nach Art. 31 EUSTa-VO zurückgreift.

In sehr eingeschränktem Umfang (**Z 3**), soweit es nämlich um die Übermittlung von Beweisergebnissen ihrer eigenen Verfahren geht (Art. 104 Abs. 6 EUSTa-VO), hat die EUSTa eine Zuständigkeit zur Leistung von Rechtshilfe bzw. zur Vollstreckung einer EEA. Auch wenn diese Befugnis in Art. 105 EUSTa-VO nicht explizit erwähnt ist, muss dies argumento a maiori ad minus nicht nur im Verhältnis zu Drittstaaten gelten (Art. 104 EUSTa-VO), sondern auch im Verhältnis zu Mitgliedstaaten, die nicht an der Errichtung der EUSTa teilnehmen (Art. 105 EUSTa-VO).

2. In **Abs. 2** soll eine **Rechtsgrundlage** geschaffen werden, die es nationalen Justizbehörden ermöglichen soll, **Informationen von der EUSTa**, insbesondere von ihr gesammelte Ermittlungsergebnisse zu **erhalten**. Es soll daher klargestellt werden, dass zu diesem Zweck eine Europäische Ermittlungsanordnung an die EUSTa zu übermitteln ist (§§ 56 bis 56b EU-JZG). Der Vorschlag korrespondiert gleichzeitig mit der EUSTa-VO, die auf Seite der EUSTa keine prozessualen Vorschriften für die Leistung von Amtshilfe an nationale Behörde vorsieht, sondern lediglich Vorschriften, unter welchen Bedingungen es datenschutzrechtlich möglich ist, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Zu § 21 EUSTa-DG

Hier soll klargestellt werden, welche Bestimmungen in Bezug auf die anderen Formen der Zusammenarbeit in Strafsachen, die im ARHG und im EU-JZG vorgesehen sind, auf die EUSTa anzuwenden sind.

Die §§ 59a bis 59c EU-JZG (**Abs. 1**) treffen Vorkehrungen, wie im Fall von **parallelen Strafverfahren** vorzugehen ist. Eine Übernahme der Strafverfolgung (§ 59c Abs. 1 EU-JZG) als Lösung für parallele Strafverfahren ist nur im Verhältnis zu nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten denkbar, weil in den

teilnehmenden Mitgliedstaaten die EUSTa eine prioritäre Zuständigkeit zur Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU hat.

Die §§ 76a und 76b ARHG sowie die §§ 60 bis 62 und 76 EU-JZG, die in **Abs. 2** genannt sind, betreffen die **Gemeinsame Ermittlungsgruppe**, an der sich die EUSTa beteiligen können soll.

Mit **Abs. 3** soll der EUSTa durch Anwendung der §§ 77 bis 79 EU-JZG ermöglicht werden, Auskünfte aus dem **Strafregister** einzuholen, die sich im Hinblick auf eine effiziente Verfahrensführung ebenso nicht nach Art. 31 EUSTa-VO richten sollten.

Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Entscheidungen über die **Anwendung gelinderer Mittel** (als Alternative zur Untersuchungshaft), die in §§ 100 ff EU-JZG zu finden sind (**Abs. 4**), sollen nur die Bestimmungen über die **Erwirkung** auf die EUSTa anwendbar sein. Entscheidet der zuständige Haft- und Rechtsschutzrichter in einem Verfahren der EUSTa, den Beschuldigten gegen gelindere Mittel zu enthaften und die Überwachung dieser gelinderen Mittel an einen anderen Mitgliedstaat zu übertragen, soll die EUSTa beteiligt werden (vgl. § 115 Abs. 1 EU-JZG).

Zu § 22 EUSTa-DG

§ 22 EUSTa-DG bildet den 3. Abschnitt, der Sonderbestimmungen zum StAG enthält. Aufgrund des vorgeschlagenen **Abs. 1** soll klargestellt werden, dass die Bestimmungen des StAG grundsätzlich nicht anzuwenden sind, außer sie werden in den Abs. 2 bis 4 ausdrücklich erwähnt.

Mit **Abs. 2** wird vorgeschlagen, § 32 StAG über den **Verkehr mit dem Gericht** und § 33 StAG über die **Einsicht in die Gerichtsakten** auch für die EUSTa anzuwenden. Durch den weiteren Verweis auf § 34c StAG, insbesondere dessen Abs. 3, unterliegen Akten der EUSTa den Bestimmungen der Verschlussachenverordnung.

Abs. 3 betrifft §§ 34a und 34b StAG, der vor allem Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem **Einsatz von digitalen Hilfsmitteln** (Registerführung, ERV) trifft.

Die Anwendung von § 35c StAG über das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird nicht vorgeschlagen, weil Art. 24 Abs. 7 EUSTa-VO unmittelbar anzuwenden ist; der erste Unterabsatz dieser Bestimmung sieht vor: „Entscheidet die EUSTa nach einer Prüfung, dass keine Gründe für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Artikel 26 [EUSTa-VO] oder für die Ausübung ihres Evokationsrechts nach Artikel 27 [EUSTa-VO] vorliegen, so wird die Begründung im Fallbearbeitungssystem verzeichnet.“ Art. 24 Abs. 7 EUSTa-VO sieht auch Verständigungspflichten vor. Zu verständigen wären nicht nur die Behörde, die die Anzeige erstattet hat, sondern auch das Opfer. Nationale Verständigungspflichten nach § 35c StAG wären ebenso beachtlich, d.h. es wäre auch der Anzeiger zu verständigen, soweit es sich nicht um eine Behörde handelt.

Abs. 4 betrifft **Aufsichtsbeschwerden** gegen die Amtsführung des Delegierten Europäischen Staatsanwaltschaft. In Erwägungsgrund 30 der EUSTa-VO ist vorgesehen, dass Europäische Staatsanwalt zuständig sein soll, wenn nach dem nationalen Recht die interne Überprüfung bestimmter Handlungen innerhalb der Struktur der nationalen Staatsanwaltschaft vorgesehen ist. Im innerstaatlichen Recht entspricht dieser Rechtsbehelf der in § 37c StAG geregelten Aufsichtsbeschwerde.

Zu § 23 EUSTa-DG

§ 23 EUSTa-DG bildet den 4. Abschnitt.

Hintergrund von **§ 23 EUSTa-DG** ist einerseits die allgemeine Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 6 EUSTa-VO: die nationalen Behörden sollen aktiv die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der EUSTa unterstützen. Andererseits sieht Art. 96 Abs. 6 EUSTa-VO im Besonderen vor, dass die zuständigen nationalen Behörden den DESTaen die Ressourcen und die Ausrüstung zur Verfügung stellen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der EUSTa-VO benötigen und tragen dafür Sorge, dass die DESTaen vollständig in die nationalen Strafverfolgungsbehörden eingebunden werden. In erster Linie ist eine Unterstützung im Bereich der Justizverwaltung erforderlich: es ist Unterstützung im Bereich der Teamassistenz erforderlich ebenso wie bei der IT-Infrastruktur (VJ Anbindung, Registerführung, Benutzung von Scannern und Druckern usw.). Der Vorschlag ist § 73 GOG nachgebildet.

Zu § 24 EUSTa-DG

In zahlreichen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts finden sich Bezugnahmen auf die Staatsanwaltschaft. Im Zusammenhang mit Berichtspflichten gegenüber oder Informationspflichten seitens der Staatsanwaltschaft können als Beispiel § 66 Abs. 2 und § 80 Abs. 2 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, § 13 Abs. 2 Asylgesetz 2005, § 38 Abs. 2 BWG, § 29b Bewährungshilfegesetz u.v.m. angeführt werden. Mit Abs. 2 soll klargestellt werden, dass diese Bestimmungen auch im Verhältnis zur EUSTa anzuwenden sind.

Zu § 25 EUSTa-DG

Es wird vorgeschlagen, dass das Bundesgesetz mit dem der Kundmachung im BGBl folgenden Tag in Kraft treten soll. Das Datum der operativen Tätigkeit der EUSTa wird von der Kommission gemäß Art. 120 Abs. 2 Subabs. 2 und 3 EUSTa-VO festgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Es darf frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der EUSTa-VO (Art. 120 Abs. 2 Subabs. 3 EUSTa-VO) liegen.

Allerdings besteht eine Zuständigkeit der EUSTa für sämtliche Strafverfahren, die wegen Taten geführt werden, die ab 20.11.2017 (Inkrafttreten der EUSTa-VO, vgl. Art. 120 Abs. 2 Subabs. 1) begangen wurden. Dies gilt insbesondere für die Ausübung des Evokationsrechts durch die EUSTa nach Art. 27 EUSTa-VO.

Zu § 26 EUSTa-DG

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sollen die Bundesministerin für Justiz, der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Finanzen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich betraut werden.

Artikel 2 (Änderung des RStDG)**Zu Z 1 (§ 111a RStDG)**

Die getroffene Regelung dient der Ergänzung der innerstaatlichen disziplinarrechtlichen Bestimmungen für die Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Delegierten Europäischen Staatsanwälte.

Abs. 1 regelt die Vorgangsweise bei Verstößen der Delegierten Europäischen Staatsanwältin oder des Delegierten Europäischen Staatsanwaltes gegen innerstaatliche Dienstpflichten. In diesem Fall ist die Europäische Generalstaatsanwältin oder der Europäische Generalstaatsanwalt vor der Ergreifung disziplinarrechtlicher Maßnahmen durch das Disziplinargericht zu verständigen.

Diese Regelung erstreckt sich auch auf die Entlassung als Folge einer zweimaligen Gesamtbeurteilung mit „nicht entsprechend“ gemäß § 203 Abs. 6 RStDG.

Abs. 2 regelt den Fall, dass ein Verstoß gegen die EUSTa-VO durch die Delegierte Europäische Staatsanwältin oder den Delegierten Europäischen Staatsanwalt disziplinarrechtlich einer Überprüfung unterzogen werden soll. Hier bedarf es vor Ergreifung disziplinärer Maßnahmen durch das Disziplinargericht der Einholung der Zustimmung der Europäischen Generalstaatsanwältin oder des Europäischen Generalstaatsanwaltes. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, kann das Disziplinargericht das Kollegium der EUSTa um Überprüfung der Angelegenheit ersuchen.

Zu Z 2 (§ 204 RStDG):

Die Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Delegierten Europäischen Staatsanwälte sind ein integraler Bestandteil der EUSTa; als solche sollen sie bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die in die Zuständigkeit der EUSTa fallen, ausschließlich im Auftrag und im Namen der EUSTa im Hoheitsgebiet ihres jeweiligen Mitgliedstaats handeln. Dies erfordert, dass ihnen im Rahmen der Verordnung ein funktional und rechtlich unabhängiger Status gewährt wird, der sich vom Status nach nationalem Recht unterscheidet. Ungeachtet ihres besonderen Status im Rahmen dieser Verordnung sollen Delegierte Europäische Staatsanwältinnen und Delegierte Europäische Staatsanwälte während ihrer Amtszeit ferner Mitglieder der Staatsanwaltschaft ihres Mitgliedstaats sein. Von ihren Mitgliedstaaten sind ihnen zumindest die gleichen Befugnisse wie nationalen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zuzuerkennen.

Die Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden entsprechend dem Art. 96 Abs. 6 EUSTa-VO als Sonderberaterinnen und Sonderberater gemäß den Artikeln 5, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. P 045 vom 14.6.1962, S. 1385) eingestellt. Die zuständigen nationalen Behörden erleichtern den Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Delegierten Europäischen Staatsanwälten die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung und sehen von Handlungen und politischen Maßnahmen ab, die sich nachteilig auf ihre Laufbahn oder ihren Status im nationalen Strafverfolgungssystem auswirken könnten. Insbesondere stellen die zuständigen nationalen Behörden den Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Delegierten Europäischen Staatsanwälten die Ressourcen und die Ausrüstung zur Verfügung, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung benötigen, und tragen dafür Sorge, dass sie vollständig in die nationalen Strafverfolgungsbehörden eingebunden werden.

Um diesen unionsrechtlichen Vorgaben für die Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Delegierten Europäischen Staatsanwälte gerecht zu werden, sind die für die Umsetzung im nationalen Recht erforderlichen Regelungen zu treffen. Entsprechend dem Art. 13 Abs. 2 EUSTa-VO muss es in

jedem Mitgliedstaat zwei oder mehr Delegierte Europäische Staatsanwältinnen und Delegierte Europäische Staatsanwälte geben.

Die nunmehr getroffene Regelung sieht im Gleichklang mit § 75 Abs. 2 RStDG eine Beurlaubung der als Delegierte Europäische Staatsanwältinnen und Delegierte Europäische Staatsanwälte tätig werdenden Bediensteten unter Entfall der (österreichischen) Bezüge (Karenzurlaub ex lege) vor. Die Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Delegierten Europäischen Staatsanwälte erhalten als Sonderberaterinnen und Sonderberater ihren Monatsbezug direkt von der EUSTa ausbezahlt. Dies gewährleistet ein größtmögliches Maß an Unabhängigkeit der Bediensteten vom österreichischen Dienstgeber. Abweichend von § 7 Abs. 1 B-KUVG wird die Krankenversicherung bei einer Beurlaubung nach § 204 Abs. 1 RStDG nicht unterbrochen. Auch der Unfallversicherungsschutz bleibt für die Tätigkeit aufrecht. Der (fiktiv gebührende) österreichische Bezug dient lediglich als Beitragsgrundlage für die österreichischen Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge, die zur Gänze vom Dienstgeber zu tragen und abzuführen sind (Abs. 2). Damit wird einerseits sichergestellt, dass für die Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Delegierten Europäischen Staatsanwälte die österreichischen Regelungen über die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Altersversorgung weiter gelten.

Andererseits wird sichergestellt, dass eine fiktive Beitragsgrundlage auf Basis des fiktiven Monatsbezuges eine Gleichbehandlung der Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Delegierten Europäischen Staatsanwälte mit nationalen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in korrespondierender Einstufung gewährleistet. Um ein zu weitgehendes Auseinanderfallen der Einstufung nach nationalem Recht und dem Gehalt als Delegierte Europäische Staatsanwältin oder als Delegierter Europäischer Staatsanwalt zu vermeiden, wird die fiktive Beitragsgrundlage jeweils auf Basis der aktuellen Einstufung nach innerstaatlichem Recht ermittelt.

Abs. 3 sieht vor, dass alle zeitabhängigen Rechte von der Karenzierung unberührt bleiben. Damit ist eine vollständige Gleichbehandlung der Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Delegierten Europäischen Staatsanwälte mit national tätig werdenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – mit Ausnahme der Auszahlung des Monatsbezuges durch Dritte (namentlich der EUSTa) – gewährleistet.

Artikel 3 (Änderung des EU-JZG)

Zu Z 11 (§ 2 Abs. 2 EU-JZG)

§ 2 EU-JZG enthält Definitionen zur Sicherstellungsentscheidung (Z 2) und zu vermögensrechtlichen Anordnungen (Z 11). Die VO (EU) 2018/1805 enthält allerdings abweichende Definitionen:

Nach Art. 2 Abs. 1 der VO (EU) 2018/1805 handelt es sich bei einer Sicherstellungsentscheidung um „eine Entscheidung, die von einer Entscheidungsbehörde erlassen oder bestätigt wird, um die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder das Beiseiteschaffen von Vermögensgegenständen im Hinblick auf deren Einziehung zu verhindern“.

Die dem Begriff der „vermögensrechtlichen Anordnung“ entsprechende Definition der Einziehungsentscheidung lautet nach Art. 2 Abs. 2 der VO: „rechtskräftige Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat verhängt wird und die zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen einer natürlichen oder juristischen Person führt“.

Da unmittelbar anwendbares Unionsrecht im nationalen Recht nicht wiederholt werden soll, wird in § 2 Abs. 2 EU-JZG vorgeschlagen, im Anwendungsbereich der VO (EU) 2018/1805 auf die Definitionen der Verordnung zu verweisen.

Zu Z 12 (§ 5a EU-JZG)

Die Änderungen werden vorgeschlagen, um den Bedenken der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung des RB EHB zu begegnen. Konkret weist die Europäische Kommission darauf hin, dass aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 29.6.2017 in der Rs. C-579/15 *Popławski*, das über die Vollstreckung des EHB entscheidende Gericht „über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage verfügen muss, ob die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu verweigern ist. Dabei muss die vollstreckende Justizbehörde das Ziel des in dieser Bestimmung genannten fakultativen Grundes für die Ablehnung der Vollstreckung berücksichtigen können, das nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs darin besteht, es der Behörde zu ermöglichen, besonderes Gewicht auf eine Erhöhung der Resozialisierungschancen der gesuchten Person nach Verbüßung der gegen sie verhängten Strafe zu legen“, Rz 21). Die vorgeschlagenen Änderungen (die sich teils an Formulierungen in § 39 Abs. 1 Z 3 EU-JZG anlehnen) sollen dem Gericht nun den geforderten Ermessensspielraum übertragen.

Wie auch schon bei der bisherigen Bestimmung, soll es möglich sein, den Unionsbürger trotzdem zu übergeben, wenn sein Recht auf Aufenthalt nicht durch ein Verhalten verwirkt hat, das eine tatsächliche,

gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Nach Art. 27 f der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, sind nämlich Beschränkungen der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts von Unionsbürgern in sehr engen Grenzen und eine Ausweisung unter außergewöhnlichen Umständen zulässig. Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an Formulierungen in Art. 27 Abs. 2 der RL 2004/38/EG an.

Die Europäische Kommission kritisiert weiters, dass die in § 5 EU-JZG für eigene Staatsbürger vorgesehenen Ablehnungsgründe über jene hinausgehen, die in § 5a EU-JZG für Unionsbürger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland anwendbar sind, und Unionsbürger dadurch diskriminiert würden. Gegenwärtig kann die Übergabe von Unionsbürgern nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 EU-JZG abgelehnt werden. Die für Unionsbürger anwendbaren Bestimmungen sollen nun auf § 5 Abs. 4 EU-JZG erweitert werden, um der Kritik der Diskriminierung zu begegnen. Im Hinblick auf die Ablehnung nach § 5 Abs. 2 und 3 EU-JZG, die im Zusammenhang mit nationalen Bestimmungen zur Gerichtsbarkeit stehen, kann aufgrund der weiteren Entscheidung des EuGH vom 6.9.2016 in der Rs. C-182/15, *Petruhhin*, allerdings keine unionsrechtswidrige Diskriminierung erkannt werden (vgl. insbesondere Rz 39).

Zu Z 13 (§ 19 Abs. 1 EU-JZG)

Im Zusammenhang mit der in § 19 EU-JZG geregelten Prüfung der Übergabe bzw. des Europäischen Haftbefehls führt die Europäische Kommission in dem von ihr eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren unter Hinweis auf Rsp. des EuGH (Entscheidung vom 1.12.2008, C-388/08, *Leymann und Pustoverov*) ins Treffen, dass die in Abs. 1 vorgesehene Verdachtsprüfung nicht in Einklang mit dem RB EHB stehe. Der EuGH habe zudem in diversen Entscheidungen darauf hingewiesen, dass die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung grundsätzlich nur aus den im RB EHB in Art. 3 und 4 vorgesehenen Gründen verweigern bzw. nur an die in Art. 5 angeführten Bedingungen knüpfen kann.

Um dieser Auslegung des EuGH bzw. der Kritik der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Prüfung des EHB bzw. der Übergabe an die im EU-JZG umgesetzten Ablehnungsgründe und Bedingungen zu knüpfen, die in §§ 4 bis 13 sowie in § 19 Abs. 4 EU-JZG zu finden sind. Inwiefern die Ablehnung der Übergabe im Einzelfall aus grundrechtlichen Erwägungen (Art. 1 Abs. 3 RB EHB) ggf. auch eine Verdachtsprüfung miteinschließen kann, wäre im Anlassfall vom EuGH zu entscheiden.

Zu Z 14 und 18 (§§ 19a und 29 Abs. 2b EU-JZG)

Ein weiterer Kritikpunkt der Europäischen Kommission betrifft die fehlende Umsetzung von Art. 18 und 19 RB EHB. Art. 18 RB EHB sieht vor, dass die vollstreckende Behörde entweder akzeptieren muss, dass die gesuchte Person nach Art. 19 RB EHB vernommen wird oder dass sie vorübergehend in den Ausstellungsstaat überstellt wird. Bisher war der österreichische Gesetzgeber davon ausgegangen, dass derartigen Ersuchen einer Ausstellungsbehörde unter Vorlage eines entsprechenden weiteren Rechtshilfeersuchens zu entsprechen wäre.

Nunmehr soll es auch aufgrund eines formlosen Ersuchens der Ausstellungsbehörde möglich sein, die betroffene Person zu vernehmen oder vorübergehend zu überstellen (§ 19a EU-JZG). In beiden Fällen wird aber vorgeschlagen, auf die entsprechenden Formvorschriften betreffend die Durchführung der Vernehmung bzw. Überstellung abzustellen (§§ 55h, 55k und 26 EU-JZG).

Durch den vorgeschlagenen Abs. 2b in § 29 EU-JZG soll umgekehrt auch bei der Übermittlung eines inländischen EHB an die Vollstreckungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates ein formloses Ersuchen um Vernehmung oder Überstellung des Beschuldigten oder Angeklagten gestellt werden können.

Zu Z 15 (§ 21 Abs. 2 EU-JZG)

Vorgeschlagen wird, § 21 Abs. 2 EU-JZG dahingehend zu präzisieren, dass eine rechtskräftige Entscheidung unabhängig davon, dass sich die betroffene Person in Übergabehaft befindet, innerhalb von 60 Tagen zu ergehen hat. Der Vorschlag soll die Kritik der Europäischen Kommission aufgreifen, die insbesondere Art. 17 Abs. 3 RB EHB nicht korrekt umgesetzt erachtet.

Zu Z 16 (§ 27 EU-JZG)

Die Europäische Kommission moniert weiters, dass der RB EHB kein Verfahren zur Wiederaufnahme des Übergabeverfahrens vorsieht, eine solche aber nach geltendem österreichischem Recht in § 27 EU-JZG ausdrücklich vorgesehen ist. Um dem Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Bestimmung des § 27 EU-JZG ersatzlos entfallen zu lassen.

Zu Z 17 (§ 29 Abs. 2 EU-JZG)

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 17.9.2019, C-489/19, *NJ*, festgestellt, dass das in Österreich vorgesehene Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unionsrechtskonform ist. Allerdings ergeben sich gleichartige Fragestellungen neuerlich im Zusammenhang mit der Umsetzung der VO (EU) 2018/1805 bei der Übermittlung einer Sicherstellungsbescheinigung (vgl. Vorschlag für § 44 EU-JZG). Um weitere Verfahren vor dem EuGH für die Praxis zu vermeiden, wird dort vorgeschlagen, dass das Gericht die Sicherstellungsbescheinigung ausstellt und dass innerstaatlich immer die Beschlagnahme bei Gericht zu beantragen ist. Aus systematischen Gründen ist es bei der Übermittlung des Europäischen Haftbefehls ausreichend, wenn dem Europäischen Haftbefehl ein Blatt mit der Stampiglie mit der gerichtlichen Bewilligung angeschlossen wird. Dies hätte ggf. auch den praktischen Mehrwert, dass zeitintensive Recherchen oder Rückfragen von Vollstreckungsbehörden zum österreichischen Recht hintangehalten werden können. Die Änderungen dienen damit insgesamt der Beschleunigung und Effizienz des gesamten Übergabeverfahrens.

Zu Z 19 (§ 31 Abs. 4 und 5 EU-JZG)

Ein weiterer Kritikpunkt der Europäischen Kommission betrifft § 31 Abs. 4 und 5 EU-JZG in Bezug auf die nachträgliche Übergabe (§ 31 Abs. 4 EU-JZG) oder der Weiterlieferung (§ 31 Abs. 5 EU-JZG). Die Kommission weist insbesondere darauf hin, dass in jedem Fall eine Entscheidung der Vollstreckungsbehörde erforderlich ist. Aufgrund dessen soll in den genannten Bestimmungen jeweils der Satz entfallen, wonach das Ersuchen (um Genehmigung der nachträglichen Übergabe bzw. um Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat) mit dem Hinweis verbunden werden kann, dass eine Zustimmung als erteilt gilt, wenn die vollstreckende Justizbehörde nicht binnen 30 Tagen des Ersuchens eine Entscheidung oder sonstige Antwort übermittelt hat.

Zu Z 20 (§ 33a EU-JZG)

Die Europäische Kommission kritisiert in ihrem Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Umsetzung des RB EHB, dass die Verweigerung der Durchlieferung nach § 33 Abs. 3 EU-JZG (Bewilligung der Durchlieferung unter der Bedingung der Rücküberstellung zum Strafvollzug in Österreich) nur österreichische Staatsbürger betrifft und daher Unionsbürger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Österreich diskriminiere.

Vorgeschlagen wird daher ein neuer § 33a EU-JZG für Unionsbürger. Dieser soll sich aber nicht nur auf § 33 Abs. 3 EU-JZG sondern auch auf dessen Abs. 2 beziehen und greift damit auch die vom EuGH in der Entscheidung vom 5.9.2012, C-42/11, *Lopes da Silva*, festgelegten Grundsätze zum Verbot der Diskriminierung im Zusammenhang mit Europäischen Haftbefehlen auf, die zur Strafvollstreckung erlassen wurden und Gegenstand der Umsetzung in § 5a EU-JZG waren und auch in diesem Vorschlag neuerlich sind (vgl. oben § 5a EU-JZG).

Es werden dieselben Bedingungen wie in § 5a vorgeschlagen, weswegen auf die Begründung verwiesen werden kann.

Vorbemerkung zu Z 21 – 25

Diese Bestimmungen betreffen Sicherstellungsentscheidungen.

Zu Z 21 (§§ 43 und 44 EU-JZG)

1. In den §§ 43 und 44 EU-JZG sollen die Verfahrensbestimmungen geschaffen werden, die zur Anwendung der VO (EU) 2018/1805 durch die österreichischen Justizbehörden erforderlich sind; dieser Zweck soll schon mit der Überschrift des neu geschaffenen (Ersten) Unterabschnitts zum Ausdruck gebracht werden.

Der Geltungsbereich der VO erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten außer Dänemark und Irland. Für diese gelten die §§ 45 – 51 EU-JZG weiter (Zweiter Unterabschnitt).

2. Mit **§ 43 Abs. 1 EU-JZG** soll klargestellt werden, dass sich die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen grundsätzlich nach der VO (EU) 2018/1805 und, soweit innerstaatlich Konkretisierungen erforderlich sind, nach der Bestimmung des § 43 EU-JZG richtet. Im Hinblick auf den materiellen Anwendungsbereich soll der Verweis auf die Sicherstellung von Vermögensgegenständen, die einer nachfolgenden Einziehungsentscheidung unterliegen, eine Abgrenzung zur Sicherstellung zu Beweis Zwecken verdeutlichen, die sich nämlich nach §§ 55ff EU-JZG (Europäische Ermittlungsanordnung) richtet.

3. In der Praxis haben Ausschreibungen zur Sachenfahndung im Schengen-Informationssystem immer wieder Schwierigkeiten bereitet, weil unklar war, wann und unter welchen Voraussetzungen Handlungsbedarf für Justizbehörden bestand. Aufgrund dessen soll in Anlehnung an Ausschreibungen zur

Festnahme im Schengener Informationssystem (§ 16 Abs. 1 EU-JZG) festgelegt werden, dass ein Verfahren zur Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung einzuleiten ist, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich der Vermögensgegenstand im Inland befindet. Dies erlaubt es etwa bei der Fahndung nach gestohlenen Kulturgütern, dass ggf. Ermittlungsmaßnahmen, wie z.B. Vernehmungen und je nach Verdachtslage und Voraussetzungen auch eingriffsintensivere Maßnahmen, gesetzt werden können, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich der Vermögensgegenstand im Inland befindet, aber der genaue Ort nicht bekannt ist.

Inwieweit im Fall der Auffindung Zwangsmaßnahmen (Sicherstellung/Beschlagnahme) zur Sicherung des Vermögensgegenstandes erforderlich sind, ist von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht im Einzelfall zu beurteilen.

Spätestens mit Auffindung des Gegenstandes ist daher ein Verfahren einzuleiten und die Entscheidungsbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage der Bescheinigung aufzufordern. Wird die Sicherstellungsbescheinigung oder ein auf dasselbe Ziel gerichtetes Rechtshilfeersuchen nicht übermittelt, ist der Gegenstand wieder auszufolgen und das Verfahren einzustellen.

Zum Verhältnis der VO (EU) 2018/1805 zu Maßnahmen der Rechtshilfe ist darauf hinzuweisen, dass weder die Verordnung noch die durch sie ersetzten Rahmenbeschlüsse andere, in diesem Bereich bestehende völkerrechtliche Verträge ersetzen. Dies bedeutet, dass insbesondere das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198, BGBl. III Nr. 148/2020) und das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141, BGBl. III Nr. 153/1997) weiter anwendbar sind. Die Entscheidungsbehörde hat daher die Wahl, entweder eine Sicherstellungsbescheinigung oder ein Rechtshilfeersuchen zu übermitteln.

4. Dem vorgeschlagenen **§ 43 Abs. 3 EU-JZG** liegt Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) 2018/1805 zugrunde. Danach können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die beiderseitige Strafbarkeit im Rahmen der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung zu prüfen ist, soweit es sich nicht um ein in Art. 3 Abs. 1 der VO (EU) 2018/1805 genanntes Delikt (sog. KategoriStraftat) handelt. Mit § 43 Abs. 2 EU-JZG wird nun vorgeschlagen, von diesem Ermessensspielraum Gebrauch zu machen. Art. 8 Abs. 2 der VO (EU) 2018/1805 sieht für den Fall einer möglichen Ablehnung vor, dass die Vollstreckungsbehörde mit der Entscheidungsbehörde vor Ablehnung Kontakt aufzunehmen hat. Bei der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit ist weiters nach Art. 8 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EU) 1018/1805 zu beachten, dass die Vollstreckung im Fall von Straftaten im Zusammenhang mit Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen nicht aus dem Grund abgelehnt werden kann, dass das Recht des Vollstreckungsstaats nicht dieselbe Art von Steuern oder dieselben Steuer-, Zoll und Währungsbestimmungen vorschreibt (vgl. auch schon § 12 EU-JZG).

5. Für die Umsetzung der VO (EU) 2018/1805 ist es wesentlich, die Zuständigkeiten innerstaatlich festzulegen. Dabei soll die Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten soweit wie möglich dem der StPO inhärenten System angenähert werden, in dem der Staatsanwaltschaft die Führung und Leitung des Ermittlungsverfahrens zukommt und dem Gericht vor allem die Kontrollfunktion und der Rechtsschutz.

Dementsprechend wird mit **§ 43 Abs. 4 EU-JZG** vorgeschlagen, dass jene **Staatsanwaltschaft** als Vollstreckungsbehörde nach Art. 2 Abs. 9 der VO (EU) 2018/1805 tätig sein soll, in deren Sprengel der sicherzustellende Vermögensgegenstand gelegen ist. Der Vollstreckungsbehörde kommen nach der VO (EU) 2018/1805 zahlreiche Verständigungspflichten zu: nach Art. 8 Abs. 2 der VO ist die Entscheidungsbehörde vor einer möglichen Ablehnung zu informieren, nach Art. 9 Abs. 4 der VO hat die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung und über die konkrete Durchführung (Art. 7 Abs. 2) zu informieren. Die Entscheidungsbehörde ist ebenso zu informieren, wenn die Fristen für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung nicht eingehalten werden können (Art. 9 Abs. 5 VO (EU) 2018/1805). Darüber hinaus ist auch auf die der Vollstreckungsbehörde zukommende Entscheidung nach Art. 26 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2018/1805 hinzuweisen, wenn mehrere Sicherstellungsentscheidungen im Hinblick auf gleiche Vermögensgegenstände zusammentreffen.

Von dem Grundsatz der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft soll jedoch eine **Ausnahme** gemacht werden: Übermittelt die Entscheidungsbehörde zugleich mit der Sicherstellungsentscheidung eine Einziehungsentscheidung zur Anerkennung und Vollstreckung, so soll aus Gründen der Effizienz das **Gericht**, das über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zu entscheiden hat, unter einem über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung entscheiden. Daher soll in diesem Fall auf die Zuständigkeit nach § 52 Abs. 3 und 4 EU-JZG verwiesen werden.

6. Wie bereits erwähnt, soll das Verfahren zur Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung so weit wie möglich jenem Verfahren angenähert werden, das auch in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall einzuhalten wäre. Wäre es daher zur Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften (insbesondere § 115 StPO, aber auch § 207a FinStrG usw.) erforderlich, einen Beschlagnahmebeschluss bei Gericht zu erwirken, so soll die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anträge bei Gericht zu stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Vollstreckung erfüllt sind (**§ 43 Abs. 5 EU-JZG**). Ein Beschlagnahmebeschluss ist insbesondere im Fall eines Veräußerungs- und Belastungsverbots von unbeweglichem Vermögen erforderlich, das im Grundbuch eingetragen ist (§ 109 Z 2 lit. b StPO). Kommt das Gericht im Rahmen seiner Prüfung zur Überzeugung, dass weitere Informationen von der Entscheidungsbehörde einzuholen sind oder ein Ersuchen nach Art. 12 Abs. 2 VO (EU) 2018/1805 zu richten ist, soll das Gericht der Staatsanwaltschaft die dafür erforderlichen Aufträge erteilen (vgl. auch schon § 55e Abs. 3 EU-JZG zur Europäischen Ermittlungsanordnung). Art. 12 Abs. 2 der VO betrifft die Dauer der Sicherstellung und ermöglicht es der Vollstreckungsbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Falles ein begründetes Ersuchen an die Entscheidungsbehörde zu richten, um die Sicherstellung des Vermögensgegenstands zu befristen.

7. Kann nach den Bestimmungen der StPO die Sicherstellungsentscheidung durch Anordnung einer Sicherstellung nach § 109 Z 1, § 110 StPO durch die Staatsanwaltschaft vollstreckt werden, macht **§ 43 Abs. 6 EU-JZG** eigene Vorgaben im Hinblick auf den Inhalt der Anordnung, wie dies auch bei der Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung in § 55e Abs. 1 EU-JZG der Fall ist. Im Vergleich zu § 55e Abs. 1 EU-JZG soll auf die Beschreibung der durchzuführenden Maßnahme verzichtet werden, weil es sich ohnehin nur um eine Sicherstellungsanordnung handeln kann.

Im Rahmen der Prüfung der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung durch Staatsanwaltschaft und ggf. durch Gericht sind vor allem die in Art. 8 Abs. 1 der VO (EU) 2018/1805 genannten Ablehnungsgründe und die in Art. 10 Abs. 1 genannten Gründe für die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zu prüfen (Art. 7 Abs. 1 VO (EU) 2018/1805; zum damit übereinstimmenden Prüfungsumfang im Rahmen eines Rechtsmittels s. Art. 33 Abs. 3 VO (EU) 2018/1805).

8. **§ 43 Abs. 7 EU-JZG** ist an die Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung, namentlich an § 55e Abs. 4 EU-JZG angenähert. Sowohl bei der Europäischen Ermittlungsanordnung als auch in Art. 33 Abs. 2 VO (EU) 2018/1805 ist vorgesehen, dass die Sachgründe für den Erlass der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung nicht vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats angefochten werden können. Durch den Verweis auf diese Bestimmung der VO (EU) 2018/1805 soll dies verdeutlicht werden.

9. Nach Art. 4 Abs. 2 VO (EU) 2018/1805 können die Mitgliedstaaten eine Erklärung abgeben, der zufolge die Entscheidungsbehörde bei der Übermittlung der Sicherstellungsbescheinigung zwecks Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung die der Bescheinigung zugrundeliegende (nationale) Sicherstellungsentscheidung übermitteln muss. Als Vollstreckungsstaat besteht allerdings kein Anspruch darauf, eine Übersetzung zu erhalten, weswegen diese stets auf Kosten des Bundes zu übersetzen wäre.

Das Bundesministerium für Justiz lädt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens explizit zu Stellungnahmen dazu ein, ob von dieser Erklärungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Die Erklärung darf auch erst zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden, sodass sie auch erst nach Auftreten von Problemen in der Praxis abgegeben werden könnte. Wird keine Erklärung abgegeben, wären die Ablehnungsgründe ausschließlich auf Basis der Bescheinigung zu prüfen. Reichen die Informationen nicht aus oder werden begründete Einwände des Betroffenen erhoben, ist die Entscheidungsbehörde aufzufordern, ergänzende Informationen zu übermitteln.

10. **§ 44 EU-JZG** betrifft die Erwirkung der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung in einem inländischen Strafverfahren. Grundsätzlich soll im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft für den Erlass der Sicherstellungsentscheidung und der darauf aufbauenden Bescheinigung (Anhang I der VO (EU) 2018/1805) zuständig sein, nach Einbringung der Anklage das Gericht.

Aufgrund von Zweifelsfragen bei der Auslegung des Begriffs der „ausstellenden Behörde“ (die VO (EU) 2018/1805 verwendet den Begriff „Entscheidungsbehörde“, Art. 2 Abs. 8) beim Europäischen Haftbefehl (u.a. EuGH 27.5.2019, C-508/18 und C-82/19 PPU, OG und PI; 17.9.2019, C-489/19, NJ) und bei der Europäischen Ermittlungsanordnung (EuGH vom 8.12.2020, C-584/19, Staatsanwaltschaft Wien) soll zur Vermeidung weiterer zeitintensiver Verfahren vor dem EuGH festgelegt werden, dass der Sicherstellungsbescheinigung (Anhang I der VO (EU) 2018/1805) jedenfalls ein Beschlagnahmebeschluss des Gerichts zugrunde liegen soll. Konsequenterweise soll auch die Bescheinigung selbst vom Gericht erlassen und übermittelt werden.

Zuständigkeitsbestimmungen für das Hauptverfahren scheinen nicht erforderlich, weil nach § 210 Abs. 3 StPO ohnehin das Gericht für die Anordnung der Beschlagnahme zuständig ist und folglich auch für die

Ausstellung einer Sicherstellungsbescheinigung und deren Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat.

Zu Z 22 (§ 45 Abs. 2 EU-JZG)

Die vorgeschlagene Änderung soll klarstellen, dass die Bestimmungen der §§ 45 bis 51 EU-JZG, die den Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung und Entscheidung über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 196 vom 2.8.2003, S. 45, umsetzen, nur mehr im Verhältnis zu Dänemark und Irland gelten. Im Verhältnis zu allen übrigen Mitgliedstaaten ist die VO (EU) 2018/1805 anzuwenden.

Zu Z 23 bis 25 (§ 46 Abs. 1, § 46 Abs. 3 und § 50 EU-JZG)

Ziel der vorgeschlagenen Bestimmungen ist, dass die Verfahrensbestimmungen im Verhältnis zu Dänemark und Irland möglichst kongruent mit jenen sind, die im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten gelten.

Mit dem Vorschlag zu § 46 Abs. 1 EU-JZG soll durch den Verweis auf § 43 Abs. 4 EU-JZG die Zuständigkeit auch für die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen aus Dänemark und Irland der Staatsanwaltschaft übertragen werden. Darüber hinaus sollen durch die Bezugnahme auf § 43 Abs. 4 bis 7 EU-JZG auch der Inhalt der Vollstreckungsentscheidung und das Verfahren zur Entscheidung über die Vollstreckung angeglichen werden. Für Ausschreibungen im Schengener Informationssystem sollen ebenso die gleichen verfahrensrechtlichen Vorschriften (§ 43 Abs. 2 EU-JZG).

Da Vollstreckungsentscheidungen von der Staatsanwaltschaft oder – auf Antrag der Staatsanwaltschaft – durch das Gericht getroffen werden können, soll § 46 Abs. 3 EU-JZG, der Entscheidungsfristen vorsieht, beide Alternative umfassen.

Die Verständigungspflichten (§ 50 EU-JZG) sollen künftig ausschließlich von der Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden.

Vorbemerkung zu Z 26 – 36

Diese Bestimmungen betreffen Einziehungsentscheidungen.

Zu Z 26 und 27 (§ 52 EU-JZG)

Durch § 52 Abs. 1 EU-JZG soll klargestellt werden, dass sich die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die auf die VO (EU) 2018/1805 gegründet ist, nach den Bestimmungen dieser VO und den Bestimmungen dieses Unterabschnitts, konkret § 52 EU-JZG richtet.

Wie bereits zu Z 21 (§ 43 Abs. 3 EU-JZG) vorgeschlagen, soll auch nach § 52 Abs. 2 EU-JZG bei der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung die beiderseitige Strafbarkeit geprüft werden, soweit der Entscheidung keine sog. Kategoriestraftat zugrunde liegt (Art. 3 Abs. 2 iVm Art. 19 Abs. 1 lit. f VO (EU) 2018/1805). Auf die Ausführungen zur Z 21 kann daher verwiesen werden.

§ 52 Abs. 3 und 4 EU-JZG enthalten jene Regelungen zur Zuständigkeit, die im geltenden § 52b EU-JZG vorgesehen sind (vgl. auch den Vorschlag für § 52b, mit dem nur mehr auf die Zuständigkeiten in § 52 Abs. 3 und 4 EU-JZG verwiesen werden soll).

Mit § 52 Abs. 5 EU-JZG soll Art. 18 Abs. 5 VO (EU) 2018/1805 umgesetzt werden. Danach kann die Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung beschließen, den betreffenden Vermögensgegenstand sicherzustellen, wenn die Vollstreckungsbehörde zwar eine Einziehungsentscheidung übermittelt hat, aber der Gegenstand noch nicht sichergestellt ist und auch keine Sicherstellungsentscheidung von der Entscheidungsbehörde übermittelt wurde. In einigen Mitgliedstaaten, darunter den Niederlanden, ist es nach ihrem nationalen Recht nicht möglich, eine Sicherstellung zu veranlassen, wenn bereits eine Einziehungsentscheidung ergangen ist. Es können aber Vermögenswerte auch noch nach Rechtskraft der Einziehungsentscheidung zu Tage treten, die eine Vollstreckung der Einziehungsentscheidung möglich machen. Die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen unterliegen zumeist sehr langen Verjährungsfristen, sodass die Vollstreckung auch noch Jahre nach Rechtskraft der Einziehungsentscheidung möglich ist. Um die Vollstreckung in diesen Fällen daher nicht zu vereiteln, soll das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherstellung von Vermögenswerten anordnen können, wenn dies zur Sicherung der Einziehung erforderlich scheint und nicht auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Einziehungsentscheidung abzulehnen sein wird.

Mit § 52 Abs. 6 EU-JZG soll vor einer allfälligen Anerkennung einer Einziehungsentscheidung das rechtliche Gehör der von der Entscheidung betroffenen Person sichergestellt werden (vgl. auch § 52c Abs. 4 EU-JZG).

Der zu **§ 52 Abs. 7 bis 11 EU-JZG** vorgeschlagene Wortlaut ist aus dem geltenden § 52d EU-JZG übernommen (vgl. auch die vorgeschlagene Änderung von § 52d EU-JZG, der künftig lediglich auf die hier vorgeschlagene Bestimmung verweisen soll).

Zu Z 28 bis 36 (§§ 52a, 52b, 52c, 52d, 52e, 52i und 52k Abs. 1a EU-JZG)

§§ 52 bis 52j EU-JZG betreffen gegenwärtig die Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen eines anderen Mitgliedstaats und setzen den Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen, ABl. Nr. L 328 vom 24.11.2006, S. 59, um. Durch das Inkrafttreten der VO (EU) 2018/1805 wird dieser Rahmenbeschluss ersetzt, allerdings nicht im Verhältnis zu Dänemark und Irland, die an der Annahme der VO (EU) 2018/1805 nicht teilnehmen (Erwägungsgründe 56 und 57 VO (EU) 2018/1805). Mit dem Vorschlag zu **§ 52a EU-JZG** soll daher der räumliche Anwendungsbereich verdeutlicht werden.

Dieselbe Klarstellung soll auch bei der Erwirkung der Vollstreckung (**§ 52k Abs. 1a EU-JZG**) vorgenommen werden.

In **§ 52b und § 52d EU-JZG** wird, wie bereits oben angeführt, vorgeschlagen, auf die Bestimmungen, die für die VO (EU) 2018/1805 gelten sollen, zu verweisen. Neu (durch den Verweis auf § 52 Abs. 5 EU-JZG) ist allerdings, dass auch im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch ohne Übermittlung einer Sicherstellungsentscheidung Vermögenswerte sicherstellen kann, wenn dies zur Sicherung der Einziehung erforderlich scheint und nicht auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Einziehungsentscheidung abzulehnen sein wird (vgl. Ausführungen zu § 52 Abs. 5 oben).

Die vorgeschlagenen Änderungen für **§ 52c Abs. 2 Z 2** und **Abs. 4, § 52 Abs. 1 Z 1** sowie **§ 52i Z 1 und 2 EU-JZG** betreffen lediglich die Richtigstellung von Verweisen.

Auch hier möchte das Bundesministerium für Justiz zur Stellungnahme dazu einladen, ob nach Art. 14 Abs. 2 VO (EU) 2018/1805 eine Erklärung dahingehend abgegeben werden soll, dass der Entscheidungsstaat auch zur Vorlage der der Bescheinigung zugrundeliegenden (nationalen) Einziehungsentscheidung aufzufordern ist. Auch hier wäre die Übersetzung jedenfalls durch die Vollstreckungsbehörde zu veranlassen. Auf die Ausführungen zu Punkt 9. der Ziffer 21 (oben) darf verwiesen werden. Im Unterschied zu einer Sicherstellungsentscheidung ergeht allerdings eine Einziehungsentscheidung oftmals im Rahmen eines Urteils. Ausfertigungen des Urteils können je nach Komplexität des Verfahrens einen erheblichen Umfang haben, wobei nur ein geringer Teil die Begründung für die Einziehung enthält. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz spricht dies eher gegen die Übermittlung der der Bescheinigung zugrundeliegenden Einziehungsentscheidung.

Zu Z 37 (§ 55a Abs. 1 Z 13 EU-JZG)

Der geltende § 55a Abs. 1 Z 13 EU-JZG setzt den in Art. 30 Abs. 5 der RL 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (RL EEA) vorgesehenen Ablehnungsgrund um, der die Ablehnung der Durchführung einer Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 3 iVm § 135 Abs. 3 StPO) erlaubt, wenn die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde. In gleicher Weise erlaubt Art. 28 Abs. 1 RL EEA die Ablehnung in Hinblick auf die Observation (§§ 129 Z 1 iVm § 130 StPO) und die optische und akustische Überwachung einer Person (§§ 134 Z 4 iVm § 136 StPO). Da auch bei diesen Ermittlungsmaßnahmen die formalen Anordnungsvoraussetzungen über § 55 Abs. 1 Z 4 EU-JZG, der lediglich auf die Strafdrohung oder bestimmte Straftatbestände abzielt, hinausgehen, soll der Ablehnungsgrund auch für diese Maßnahmen gelten.

Die Bestimmung ist allerdings unionsrechtskonform auszulegen: Zu beachten ist, dass nach Art. 14 Abs. 2 RL EEA „[d]ie sachlichen Gründe für den Erlass der EEA (...) nur durch eine Klage im Anordnungsstaat angefochten werden“ können. Daher sind die sachlichen Gründe für den Erlass einer EEA in keinem Fall einer Überprüfung im Vollstreckungsstaat zugänglich.

Zu Z 38 (§ 56 Abs. 1 EU-JZG)

Die Praxis hat bedauerlicherweise gerade im niederschweligen Kriminalitätsbereich gezeigt, dass ausländische Behörden mit der Anzahl der von Österreich übermittelten Europäischen Ermittlungsanordnungen überfordert sind. Sie werden oft nicht vollzogen. Ihre Ausstellung verursacht folglich frustrierten Aufwand im Bereich der (ohnehin ausgelasteten) Staatsanwaltschaften. Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, dass die Ausstellung einer Europäischen Ermittlungsanordnung nicht mehr zwingend erforderlich sein soll. Vielmehr soll eine Interessenabwägung vorgenommen werden, ob die Befassung eines anderen Mitgliedstaats in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zur Schwere der Schuld, zu den Folgen der Tat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg steht.

Zu Z 39 und 41 (§ 61 Abs. 6 und § 76 Abs. 4 EU-JZG)

Aufgrund eines Redaktionsversehens fehlen in den Bestimmungen über Gemeinsame Ermittlungsgruppen Bestimmungen über den Geschäftsweg. Es wird daher vorgeschlagen, wie auch sonst üblich, auf den Geschäftsweg für die Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls Bezug zu nehmen.

Zu Z 42 (§ 80 EU-JZG)

§ 80 EU-JZG wurde in Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 93 vom 7.4.2009, S. 23, eingeführt und betrifft die in Art. 9 dieses Rahmenbeschlusses vorgesehenen Datenschutzbestimmungen. Gegenwärtig ist § 80 allerdings nach seinem Wortlaut nicht nur auf den in diesem Unterabschnitt geregelten Strafregistraustausch anzuwenden, sondern auf den gesamten Abschnitt über die sonstige strafrechtliche Zusammenarbeit. Dieses Redaktionsversehen soll beseitigt werden.

Artikel 5 (Änderung des ARHG)**Zu Z 1 (§ 26 Abs. 1 ARHG)**

Es wird vorgeschlagen, dass Auslieferungsverfahren grundsätzlich immer gemeinsam zu führen sind. Dies soll für Verfahren gelten, in denen eine Entscheidung in erster Instanz noch ausständig ist, aber auch dann, wenn bereits eine Auslieferungsentscheidung erster Instanz ergangen ist. Bisher steht die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der StPO (vgl. § 26 Abs. 1 ARHG) einer gemeinsamen Führung von Auslieferungsverfahren, die erst nach Beschlussfassung über die Auslieferung in erster Instanz anhängig gemacht werden, entgegen.

Bei der Beurteilung eines nachträglichen Auslieferungsersuchens, also eines weiteren Ersuchens, das nach Beschluss über die Auslieferung in erster Instanz einlangt, können sich Fragen stellen, die einen inhaltlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Auslieferungsverfahren haben und daher eine gemeinsame Führung rechtfertigen. So kann sich etwa im Fall der Konkurrenz von Auslieferungsersuchen zweier Staaten die Frage des Vorrangs ergeben. Diese sollte vom selben Gericht getroffen werden, das bereits über das erste Auslieferungsersuchen entschieden hat.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist insofern einschränkend zu interpretieren, als Ersuchen, die in keinem Zusammenhang mit einer Spezialitätsbindung stehen, nicht darunter zu subsumieren sind.

Zu Z 2 (§ 64 Abs. 2 ARHG)

Wird ein österreichischer Staatsbürger im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, ist eine „Rückholung“ aus dem Ausland zum Strafvollzug in das Bundesgebiet nur dann möglich, wenn die betroffene Person einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat. Die Möglichkeiten einer Übernahme der Strafvollstreckung sollen dahingehend ausgeweitet werden, dass auch Bindungen zum Inland (familiärer, wirtschaftlicher, beruflicher Art) oder aber bessere Resozialisierungschancen neben einem Wohnsitz/Aufenthalt berücksichtigt werden können.

Zu Z 3 (§ 65 Abs. 1 ARHG)

Bei der Übernahme der Strafvollstreckung ist gegenwärtig vorgesehen, dass die Sanktion für die Straftat den innerstaatlichen Bestimmungen zu entsprechen hat. Häufig müssen die im Ausland ausgesprochenen Strafen daher angepasst werden, d.h. es kann meist nur eine geringere Strafe übernommen werden, als sie vom Urteilsstaat ausgesprochen wurde. In einigen Fällen steht dies – weil der Urteilsstaat unter dieser Prämisse nicht zustimmt – der Übernahme der Strafvollstreckung durch Österreich und damit die Überstellung eines österreichischen Staatsbürgers in das Bundesgebiet im Weg. Dieses Ergebnis kann insbesondere dann in Konflikt mit Schutzerwägungen der Republik Österreich stehen, wenn die betroffene Person im Ausland unter menschenunwürdigen, ggf. auch lebensbedrohlichen Bedingungen in Haft gehalten wird. In derartigen Härtefällen soll es daher durch die vorgeschlagene Änderung möglich sein, dass die gesamte noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe übernommen wird.

Artikel 5 (Änderung des StGB):**Zu Z 1 und 2 (§ 64 Abs. 1 Z 3, § 288 Abs. 4 StGB)**

Um die EUStA sowie die von ihr geführten Ermittlungsverfahren in gleicher Weise auch in strafrechtlicher Hinsicht zu schützen wie dies für das Ermittlungsverfahren nationaler Staatsanwaltschaften vorgesehen ist, wird vorgeschlagen, dass auch die falsche Beweisaussage vor der EUStA nach § 288 Abs. 4 StGB strafbar sein soll. In gleicher Weise soll auch die in § 64 Abs. 1 Z 3 StGB vorgesehene Bestimmung über den Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze, konkret betreffend strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts betrafft werden, ergänzt werden.

Zu 3 und 4 (§ 293 Abs. 1 und 2, § 295 StGB)

Neben § 288 betreffen auch §§ 293 und 295 StGB (Fälschung bzw. Unterdrückung eines Beweismittels) Straftaten gegen die Rechtspflege. Auch hier dienen die vorgeschlagenen Änderungen dem strafrechtlichen Schutz von Ermittlungsverfahren der EUSTa, wie er auch in nationalen Verfahren gewährt wird.

Artikel 6 (Inkrafttreten):

Sämtliche Änderungen des StGB sollen wie alle anderen Bestimmungen zur Umsetzung der EUSTa-VO mit dem der Kundmachung im BGBl. folgenden Tag in Kraft treten.